

<i>Name:</i>	sozial-konservative Umweltpartei
<i>Kurzbezeichnung:</i>	SKU
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Kahle Plack 44
46509 Xanten
z. H. Herrn Felix Johannes Klostermann

Telefon: (0 28 01) 8 39 96 86

Telefax: -

E-Mail: bundесvorstand@sku-partei.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.02.2020)

Name:

sozial-konservative Umweltpartei

Kurzbezeichnung:

SKU

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Elias Lorioto

Stellv. Vorsitzender/ Schatzmeister: Felix Klostermann

Stellv. Vorsitzende:

Daphne Schiela

Beisitzerin:

Emilia Pauschert

Beisitzer:

David Schaible

Landesverbände:

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender:

Sigur Stück

Stellv. Vorsitzender:

Torben Höffken

Schatzmeisterin:

Daphne Schiela



Satzung

Satzung der sozial-konservativen Umweltpartei (SKU-Sz)

www.sku-partei.de

Fassung vom 30. November 2019

Teil I.

Satzung

Präambel

Diese Satzung ist die Grundlage der sozial-konservativen Umweltpartei.

Beschlossen durch den Gründungsparteitag der Partei DIE MITTE am 26. April 2017 in Xanten.
Geändert durch den außerordentlichen Parteitag am 10. Mai 2018 in Xanten, wonach die Partei fortan als sozial-konservative Umweltpartei auftritt.

Geändert und neugefasst durch den außerordentlichen Parteitag am 4. Dezember 2018 in Xanten.
Neugefasst durch den 2. Ordentlichen Parteitag der sozial-konservativen Umweltpartei am 4. Mai 2019 in Xanten.

Zuletzt geändert durch den 3. Ordentlichen Parteitag der sozial-konservativen Umweltpartei am 30. November 2019 in Xanten.

§ 1

(1) Die sozial-konservative Umweltpartei (im Folgenden SKU genannt) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. ² Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. ³ Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die SKU entschieden ab.

(2) Die Bundespartei führt den Namen sozial-konservative Umweltpartei und die Kurzbezeichnung SKU.

(3) Der Sitz der SKU ist Xanten in Nordrhein-Westfalen.

(4) Die Tätigkeit der SKU erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Parteizweck

(1) Die Partei bezweckt die Teilnahme an Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zur Verbreitung und politischen Durchsetzung ihres demokratischen, am Grundgesetz orientierten Gedankenguts.

(2) Im Übrigen sind ihre Ziele im Parteiprogramm schriftlich niedergeschrieben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied der SKU werden. ² Die Aufnahme von Ausländern ist unter Beachtung von § 2 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, möglich.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Bundesverbandes.

- (3) Er braucht die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft nicht zu begründen. ² Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen des Programms und erkennen die Satzung an.
- (4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Vereinigung ist nicht möglich.
- (5) Personen, welche Organisationen angehören, die entgegen geltendem Recht bestehen, oder welche infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder der SKU sein.
- (6) Der Austritt kommt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand des Bundesverbandes zustande. ² Mitglieder sind jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. ³ Bei Tod oder Eintritt in eine andere Partei endet die Mitgliedschaft.
- (7) Jedes Mitglied hat einen vom Bundesverband erstellten Mitgliedsantrag mit persönlichen Daten auszufüllen und ihn via Post oder persönlich abzugeben. ² Der Bundesverband entscheidet über die Aufnahme.
- (8) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. ² Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der sozial-konservativen Umweltpartei in der Fassung vom 4. Dezember 2018, die zuletzt durch Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen der Bundespartei geändert worden ist.
- (9) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung innerhalb der Partei in schriftlichen oder mündlichen Beiträgen und bei Wahlvorschlägen frei zu äußern und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied dieses Recht per Gesetz besitzt. ² Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Mitgliedsrechte können durch Ordnungsmaßnahmen eingeschränkt werden. ² Jedes Mitglied, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann sich in Parteiorganen oder als Kandidat (wenn er das jeweilige passive Wahlrecht qua Gesetz besitzt) zu Wahlen aufstellen lassen.
- (4) Die Mitglieder arbeiten in der Partei ehrenamtlich; der Vorstand kann sich nachweisbare Aufwendungen, die sich ihm im Rahmen seiner Tätigkeit im Vorstand ergeben, in angemessenem Umfang erstatten lassen. ² Für die Mitglieder der Partei besteht die Pflicht, sich aktiv an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen, die Satzung anzuerkennen und das Parteiprogramm nach außen zu vertreten.
- (5) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen der Partei vornimmt, haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Parteivermögen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann erfolgen, wenn es vorsätzlich

- a. gegen die Satzung oder die von der Partei beschlossene Ordnung, Vorgehensweise und Sprachregelung verstößt,
- b. gegen die im Parteiprogramm und in Thesenpapieren festgelegten Grundsätze der Partei verstößt oder
- c. der Partei Schaden zufügt.

(7) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4a Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder das Parteiprogramm und fügt der Partei Schaden zu, so kann ein Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands eine oder mehrere der folgenden Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

- a. Verwarnung,
- b. Rüge,
- c. Verweis,
- d. zeitweise Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern,
- e. Enthebung von Parteiämtern,
- f. Geldbuße,
- g. Ausschluss.

(2) Für die Gebietsverbände gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Schiedsgericht kann auf dem Wege einer einstweiligen Anordnung ein Mitglied zeitweise ausschließen, wenn dies geboten erscheint. ² Seine Mitgliedschaftsrechte ruhen dann, bis die Entscheidung rechtskräftig wird oder die einstweilige Anordnung zurückgenommen wird.

(4) In besonders schweren Fällen, wenn das Verfahren nach Absatz 3 zu langsam ist, darf der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit die Maßnahme nach Absatz 3 aussprechen, die umgehend durch ein Schiedsgericht zu kontrollieren ist.

(5) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 3 sind dem Mitglied umgehend nach der Entscheidung durch das Schiedsgericht zuzustellen und zu begründen.

(6) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a und b kann regelmäßig auch der Vorstand aussprechen. ² Die Entscheidung ist dem Mitglied umgehend mitzuteilen.

§ 4b Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband gegen die Satzung oder das Parteiprogramm oder fügt der Partei Schaden zu, so kann der Bundesvorstand gegen den Gebietsverband eine oder mehrere der folgenden Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a. Verwarnung,
- b. Rüge,
- c. Verweis,
- d. Amtsenthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- e. Geldbuße,
- f. Ausschluss.

² Der Gebietsverband kann die Entscheidung durch ein Schiedsgericht prüfen lassen.

(2) Ein Verstoß nach Absatz 1 liegt auch dann vor, wenn der Gebietsverband gegen seine eigene Satzung oder sein eigenes Parteiprogramm oder gegen Satzung oder Parteiprogramm eines übergeordneten Gebietsverbands verstößt.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können durch Beschluss eines Parteitags außer Kraft gesetzt werden.

(4) Werden Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben, so führt der Bundesvorstand die Geschäfte bis zur Bestellung eines neuen Vorstands fort. ² Bei Ausschluss aus der Partei verliert dieser das Recht, den Namen der Partei zu führen.

§ 5 Gliederung

(1) Die SKU organisiert sich in folgenden Gliederungen:

- a. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
- b. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet einer Gemeinde oder Stadt,
- c. Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,
- d. Hochschulgruppen (HSG) mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.

(2) Ortsverbände, in deren Tätigkeitsgebiet mindestens zwanzigtausend Einwohner gemeldet sind, führen die Bezeichnung Stadtverband.

(3) Bei Gebietsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich. ² Über die Zusammenlegung entscheidet der Landesverband, bei Landesverbänden der Bundesverband.

(4) Der Landesverband kann abweichende Regelungen über die Strukturierung der Gebietsverbände seines Tätigkeitsgebiets erlassen. ² Diese Regelungen sind in der Satzung zu verankern.

(5) Die Ortsverbände organisieren sich selbstständig auf Kreis- und Bezirksebene.

(6) Die Gliederungen sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen. ² Ausnahmen von Satz 1 sind durch den Bundesverband zu genehmigen.

(7) Landesverbände sind dem Bundesverband direkt nachgeordnet. ² Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls dem Bundesverband. ³ Der Landesverband kann von Satz 2 abweichende Regelungen erlassen.

(8) Landesverbände und Gebietsverbände führen die Kurzbezeichnung „SKU“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. ² Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung „SKU Hochschulgruppe“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule. ³ Der Landesverband in Nordrhein-Westfalen darf die Kurzbezeichnung „SKU NRW“ führen.

(9) Die Auslandsorganisationen sind den Landesverbänden gleichzustellen, wo dies geboten erscheint.

(10) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. ² Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden. ³ Über die Aufnahme entscheidet der Bundesverband.

(11) Jede Gliederung wählt einen Vorstand, benennt einen Postempfänger und soll sich ein Programm und eine Satzung geben. ² Die Satzung darf den Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

(12) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. ² Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(13) Vorstandswahlen sollen jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre. ² Der Landesverband darf von Satz 1 abweichende Regelungen treffen; der Vorstand ist jedoch in jedem Fall mindestens alle zwei Jahre zu wählen.

§ 5a Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der SKU zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der SKU richtet. ² Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

(3) Der Landesverband hat in seiner Satzung zumindest festzulegen, dass

- a. er Mitglied des Bundesverbandes ist, sich zur Bundessatzung bekennt und sich ihren Regelungen unterwirft („*Bundesrecht bricht Landesrecht*“),
- b. Satzungsänderungen der Zustimmung des Bundesverbands bedürfen,
- c. seine Mitgliedsverbände zum Verhalten nach Buchstabe a und b verpflichtet sind und dies in ihren Satzungen zu verankern haben.

§ 6 Organe der Bundespartei

Die Organe der SKU sind:

- a. der Bundesvorstand,
- b. der Bundesparteitag,
- c. der Generalsekretär,
- d. der Bundesausschuss,
- e. der Beirat,
- f. der Länderrat,
- g. die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat,
- h. das Bundessatzungsgericht.

§ 6a Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt die SKU nach innen und außen. ² Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. ³ Die Bundespartei wird nach außen einzeln jeweils durch Bundesparteivorsitzenden und Bundesschatzmeister vertreten.

(2) Dem Bundesvorstand gehören an:

- a. bis zu zwei Bundesparteivorsitzende,
- b. bis zu zwei stellvertretende Bundesparteivorsitzende,
- c. der Bundesschatzmeister,
- d. bis zu zehn weitere Mitglieder.

(3) Einer der stellvertretenden Bundesparteivorsitzenden kann in Personalunion auch das Amt des Bundesschatzmeisters ausführen. ² Dieses Mitglied hat dennoch nur eine Stimme im Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Auf Antrag des fünften Teils der Mitglieder der SKU kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(6) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages.

(7) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. ² Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, und § 10 Absatz 4 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018

(BGBI. I S. 1116) geändert worden ist, gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(8) Der Bundesvorstand tritt so oft zusammen, wie es die Ausführung seiner in Absatz 1 genannten Pflichten verlangt.

(9) Der Bundesvorstand legt dem ordentlichen Bundesparteitag für jedes Geschäftsjahr einen Tätigkeitsbericht vor. ²Der finanzielle Teil ist vor dem Bundesparteitag durch Rechnungsprüfer zu überprüfen, falls diese durch einen Bundesparteitag für bis zu zwei Jahre jederzeit widerruflich bestellt worden sind.

(10) Der Bundesvorstand kann die Verteilung der Geschäfte auf seine Mitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan regeln.

(11) Der Bundesvorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 6b Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. ²Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

(2) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich oder per E-Mail einberufen. ²Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen.

(3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden. ²Danach sind nur noch Anträge möglich, welche die Satzung und Ordnungsbestimmungen (mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Bundesparteitags) nicht antasten, soweit nicht bereits ein frist- und formgerecht eingereichter Antrag zur Sache vorliegt. ³Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen.

(4) Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. ²Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

(5) Der Bundesparteitag beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über:

- a. das Parteiprogramm,
- b. die Satzung,
- c. die Finanz- und Beitragsordnung,
- d. die Schiedsgerichtsordnung,
- e. die Auflösung oder Verschmelzung der Partei,
- f. den Tätigkeitsbericht des Vorstands.

(6) Die Beschlüsse des Bundesparteitags werden durch die mindestens zweiköpfige, vom Parteitag

gewählte Tagungsleitung beurkundet.

(7) Gäste können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(8) Der Bundesparteitag kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. ² Die Geschäftsordnung kann von den Regelungen des Absatz 7 abweichen und die Regelungen des Absatz 6 verschärfen.

(9) Die Gründungsversammlung, welche am 26. April 2017 tagt, ist der erste ordentliche Parteitag der Partei.

§ 6c Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag des Vorstands vom Parteitag gewählt. ² Er ist für die organisatorische Verwaltung der Partei und die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse zuständig.

(2) Er darf durch das zuständige Vorstandsmitglied mit der Einberufung von Parteitagern beauftragt werden. ² Er eröffnet den Parteitag, lässt die Tagungsleitung wählen und übergibt die Versammlungsleitung an diese.

(3) Er ist zuständig für die Veröffentlichung und Kommentierung der jeweils gültigen Satzung und Parteiordnungen.

§ 6d Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss beschließt über die inhaltliche Positionierung, soweit diese grundlegend, aber nicht nur tagesaktuell oder im Parteiprogramm behandelt ist, und erlässt hierzu Thesenpapiere.

(2) Der Bundesausschuss besteht aus bis zu zwölf vom Parteitag gewählten Mitgliedern. ² Ab zwei gewählten Mitgliedern ist ein Bundesparteivorsitzender Mitglied des Bundesausschusses. ³ Ab drei gewählten Mitgliedern ist der Generalsekretär beratendes Mitglied. ⁴ Ab vier gewählten Mitgliedern ist der Generalsekretär reguläres und der andere Bundesparteivorsitzende beratendes Mitglied des Bundesausschusses. ⁵ Ab sechs gewählten Mitgliedern ist der andere Bundesparteivorsitzende reguläres Mitglied. ⁶ Falls es nur einen Bundesparteivorsitzenden gibt, kann ein stellvertretender Bundesparteivorsitzender an seine Stelle treten.

(3) Der Bundesausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 6e Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen. ² Er wird auf Lebenszeit gewählt, überwacht die langfristige Entwicklung der Partei und berät den Bundesparteitag, den Bundesvorstand und die Landesvorstände.

(2) Der Beirat wird durch den 2. Ordentlichen Bundesparteitag 2019 gewählt. ² Seine Mitglieder werden danach durch Kooption bestimmt. ³ Scheiden alle Mitglieder aus, so werden mindestens zwei neue Mitglieder durch den nächsten ordentlichen Parteitag bestimmt.

(3) Der Beirat gibt sich mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung. ² Diese Geschäftsordnung kann insbesondere regeln, welche Mitglieder wie viele Stimmen haben, nur beratende Mitglieder sind oder ein Vetorecht haben.

§ 6f Länderrat

- (1) Der Länderrat besteht aus drei Vertretern jedes Landesverbands, die zu zwei Dritteln vom Landesvorstand und zu einem Drittel vom Landesparteitag bestimmt werden.
- (2) Der Länderrat berät den Bundesvorstand und des Bundesausschuss.
- (3) Der Länderrat kann mit Zweidrittelmehrheit Richtlinien für Landesverbände festlegen, welche ansonsten der Autonomie der Landesverbände unterliegen. ² Diese Richtlinien sind nur für die beschließenden Verbände bindend.
- (4) Der Länderrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 6g Gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat

- (1) Die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat setzt sich aus dem Bundesvorstand und ebensovielen Vertretern des Länderrats zusammen. ² Der Länderrat darf beschließen, dass weitere Vertreter des Länderrats beratende Mitglieder der Kommission sind.
- (2) Der Generalsekretär steht der Kommission vor und ist mit Sitz und Stimme vertreten.
- (3) Die Kommission kann sich selbst mit Zustimmung des Vorsitzenden eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Kommission kann Fachausschüsse für bestimmte Angelegenheiten bilden. ² Ihre Einrichtung und Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt; die Mitglieder der Fachausschüsse müssen nicht Mitglied der Kommission sein. ³ Die Fachausschüsse können persönlich oder von Amts wegen gewählt werden. ⁴ Sie können aufgrund der Geschäftsordnung abschließende oder empfehlende Beschlüsse fassen.

§ 6h Bundessatzungsgericht

Das Bundessatzungsgericht wird durch die Schiedsgerichtsordnung konstituiert.

§ 6i Generalbundesparteiarchiv

- (1) Die Bundespartei unterhält das Generalbundesparteiarchiv. ² Seine Leitung wird durch den Bundesparteitag gewählt. ³ Es ist dem Bundesvorstand unterstellt.
- (2) Das Generalbundesparteiarchiv sammelt alle essentiell wichtigen Dokumente der Partei und stellt sie insbesondere den Schiedsgerichten bei Bedarf zur Verfügung.
- (3) Jeder Gebietsverband hat seine Satzung, sein Programm und eine Niederschrift über die Beschlüsse der Gründungsversammlung beim Generalbundesparteiarchiv einzureichen. ² Satz 1 gilt analog für Änderungen derselben.
- (4) Jedes Schiedsgericht hat seine Geschäftsordnungen und vergleichbare Dokumente sowie Änderungen derselben beim Generalbundesparteiarchiv einzureichen.
- (5) Alle Organe der Bundespartei und der Landesverbände haben ihre Geschäftsordnungen und vergleichbare Dokumente sowie Änderungen derselben beim Generalbundesparteiarchiv einzureichen.

(6) Näheres kann durch Verordnung geregelt werden.

§ 6j Geschäftsordnungen der Bundesorgane

(1) Die Organe, welche sich selbst eine Geschäftsordnung geben dürfen, beschließen über diese mit Zweidrittelmehrheit. ² Die Geschäftsordnung oder diese Satzung dürfen von Satz 1 abweichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiedsgerichte. ² Für Geschäftsordnungen der Schiedsgerichte sind alleine die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung der sozial-konservativen Umweltpartei in der Fassung vom 4. Dezember 2018, die zuletzt durch Artikel 3 der Ersten Verordnung zur Modernisierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen der Bundespartei geändert worden ist, einschlägig.

§ 7 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.

(2) Landeslistenbewerber sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.

(3) Die Aufstellung der Bewerber für den Bundesverband erfolgt durch Wahl auf dem Bundesparteitag.

(4) Die Entscheidung, ob eine bundeseinheitliche Liste oder Landeslisten einzureichen sind, falls diese zu treffen ist, trifft für jede Wahl der Bundesparteitag auf Vorschlag des Bundesvorstands. ² Auf die Einberufung eines Bundesparteitags zur Beschlussfassung hierüber kann verzichtet werden, wenn alle Landesverbände den Vorschlag des Bundesverbands unterstützen.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. ² Sie bedürfen der Zustimmung des Beirats.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 9 Auflösung und Zusammenschluss

(1) Die Auflösung der Partei oder ihr Zusammenschluss mit einer anderen Partei kann durch einen Beschluss des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Parteimitglieder beschlossen werden. ² Er bedarf der Zustimmung des Beirats.

(2) Ein Beschluss über Auflösung oder Zusammenschluss muss auf einen explizit und ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Parteitag getroffen werden. ² § 6b Absatz 2 Satz 2 ist ausgeschlossen.

(3) Ein Beschluss über Auflösung oder Zusammenschluss muss durch eine Urabstimmung nach § 11 unter den Mitgliedern bestätigt werden.

(4) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihren Zusammenschluss zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 10 Finanz- und Beitragsordnung

Der Bundesparteitag beschließt eine Finanz- und Beitragsordnung. ² Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sind wie Änderungen der Satzung zu behandeln; sie gilt als Teil der Satzung.

§ 10a Schiedsgerichtsordnung

Der Bundesparteitag beschließt eine Schiedsgerichtsordnung. ² Änderungen der Schiedsgerichtsordnung sind wie Änderungen der Satzung zu behandeln; sie gilt als Teil der Satzung.

§ 10b

Der Parteitag kann weitere Verordnungen erlassen. ² Alle Verordnungen und ihr Regelungsbereich sind durch eine Verordnungsordnung zu legitimieren. ³ Die Verordnungsordnung kann auch regeln, dass ein anderes Organ als der Bundesparteitag über die Verordnung beschließt. ⁴ Richtlinien sind den Verordnungen gleichgestellt. ⁵ Der Bundesparteitag beschließt die Verordnungsordnung. ⁶ Änderungen der Verordnungsordnung sind wie Änderungen der Satzung zu behandeln; sie gilt als Teil der Satzung.

§ 11 Urabstimmung

(1) Wenn eine Zweidrittelmehrheit des Bundesparteitags eine Urabstimmung beschließt, ist der Bundesvorstand dazu verpflichtet, diese innerhalb von sieben Wochen in die Wege zu leiten.

(2) Die Urabstimmung entscheidet über Auflösung oder Verschmelzung der Partei. ² Ein Beschluss gilt als verabschiedet, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder für ihn stimmen.

(3) Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 12 Auslegung und Durchsetzung der Satzung

(1) Falls die Auslegung dieser Satzung strittig ist, entscheidet das Bundessatzungsgericht.

(2) Sieht sich ein Mitglied oder Organ in seinen satzungsmäßigen Rechten verletzt, kann es nach Ausschöpfung des ordentlichen Rechtswegs Satzungsbeschwerde zum Bundessatzungsgericht erheben.

(3) Hält ein Schiedsgericht, der Bundesvorstand oder ein Landesvorstand eine Rechtsnorm für mit der Satzung unvereinbar, kann es die Kontrolle der Rechtsnorm beim Bundessatzungsgericht beantragen.

(4) Das Bundessatzungsgericht ist berechtigt, alle Verordnungen und Satzungsbestimmungen von Gebietsverbänden und der Bundespartei außer Kraft setzen, wenn sie in Konflikt mit der Bundessatzung stehen.

§ 13

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft.

Teil II.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird ein Mindestmitgliedsbeitrag erhoben. ² Die Höhe wird durch einen Beschluss des Parteitags geregelt. ³ Der Beschluss darf für einzelne Gruppen (z. B. Schüler) einen geringeren Mindestmitgliedsbeitrag festsetzen.

(2) Der Beitrag ist monatsweise zu entrichten. ² Er kann und soll nach Möglichkeit im Voraus für mehrere Monate entrichtet werden.

(3) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt entsprechend der Anweisung des Bundesschatzmeisters entweder in bar, durch eine Überweisung oder durch das SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 17 Finanzierung der Gebietsverbände

(1) Der Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds wird nach folgendem Schema aufgeteilt:

- a. 40 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags an den Bundesverband,
- b. 20 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags an den Landesverband,
- c. 40 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags an den Ortsverband.

² Existiert der Ortsverband nicht, so fällt der Anteil an den Landesverband. ³ Existiert der Landesverband nicht, aber der Ortsverband, so fällt der Anteil an den Ortsverband. ⁴ Existiert weder der Ortsverband noch der Landesverband, so fällt der gesamte Mitgliedsbeitrag an den Bundesverband.

⁵ Ist das Mitglied in einer Hochschulgruppe, so geht der Teil des Ortsverbandes an die Hochschulgruppe. ⁶ Ist das Mitglied in einer Auslandsorganisation, so geht 40 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags an die Auslandsorganisation; 20 vom Hundert des Mitgliedsbeitrags geht an den Bundesverband, sofern nicht die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat etwas Anderes regelt. ⁷ Der Landesverband kann abweichende Regelungen beschließen.

(2) Der Bundesverband finanziert die gemeinsame Infrastruktur des Bundesverbands und der Gebietsverbände. ² Die gemeinsame Infrastruktur wird durch einen Grundhaushalt finanziert, der auf Vorschlag des Bundesvorstands von der gemeinsamen Kommission aus Bundesvorstand und Länderrat beschlossen wird. ³ Der Grundhaushalt wird zu gleichen Teilen auf die Mitgliedsbeiträge angerechnet.

(3) Über die Verteilung der Mittel der staatlichen Teilfinanzierung beschließt die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat auf Vorschlag des Bundesschatzmeisters.

§ 18 Finanzverwaltung

(1) Dem Bundesvorstand obliegt die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

(2) Der Bundesvorstand ist zur Kassen- und Kontoführung verpflichtet.

(3) Der Bundesvorstand sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.² Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

(4) Der Bundesschatzmeister leitet und koordiniert die Finanzverwaltung der Partei für den Bundesvorstand.

§ 19 Überprüfung der Finanzverwaltung

(1) Der Generalsekretär ist jederzeit berechtigt, die Finanzverwaltung der Partei zu überprüfen und darf dem Parteitag Bericht erstatten.

(2) Macht der Parteitag von seinem Recht Gebrauch, Mitglieder als Rechnungsprüfer zu bestellen, so gelten die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend für diese.

§ 20 Spenden

(1) Die Partei ist zur Annahme von Spenden berechtigt.

(2) Geldspenden bis 500 € können in bar erfolgen.

(3) Anonyme Spenden sind bis zu einer Höhe von 100 € möglich.

(4) Geleistete Beiträge oder Spenden verbleiben bei der Partei und können nicht mehr zurückgefordert werden.

Teil III. Schiedsgerichtsordnung

§ 21 Struktur der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Der Bundesverband bildet ein Schiedsgericht, das Bundessatzungsgericht der sozial-konservativen Umweltpartei.² Die Richter des Bundessatzungsgerichts werden durch den Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Jeder Landesverband bildet ein Schiedsgericht, das Landesschiedsgericht des Landesverbands.² Die Richter der Landesschiedsgerichte werden für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt;

trifft der Landesverband keine anderslautende Regelung, so werden die Richter für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Richter der Landesverbände und die Richter des Bundessatzungsgerichts bilden zusammen die Bundesrichterkonferenz. ² Die Landesverbände bilden gemeinsam das Bundesschiedsgericht. ³ Die Bundesrichterkonferenz wählt die Richter des Bundesschiedsgerichts. ⁴ Die Richter des Bundesschiedsgerichts werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Streitigkeiten, welche sich auf einen Landesverband beschränken, sind an das Schiedsgericht des Landesverbandes zu richten. ² Streitigkeiten, welche mehrere Landesverbände, nur den Bundesverband oder mindestens einen Landesverband und den Bundesverband betreffen, sind an das Landesschiedsgericht desjenigen Landesverbandes zu richten, welchem der Angeklagte zugehört. ³ Ist der Angeklagte ein Bundesorgan oder nicht Teil eines Landesverbandes, so ist stattdessen der Kläger zu beachten. ⁴ Sind weder Angeklagter noch Kläger einem Landesverband eindeutig zuzuordnen oder ist aus anderen Gründen strittig, wo der Prozess zu führen ist, setzt das Bundesschiedsgericht für die Sache den Gerichtsstand fest.

(5) Von den Regelungen des Absatz 4 Satz 1 kann der Landesverband insofern abweichen, als dass er untergeordnete Gerichte auf Landesebene oder darunter einführen darf. ² Diese sind zumindest im Grundsatz in der Landessatzung darzulegen.

(6) Das Landesschiedsgericht nimmt die Aufgaben des Bundessatzungsgerichts für die Auslegung der Landessatzung dar. ² Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend. ³ Der Landesverband darf diese Aufgaben auf ein eigenes Landessatzungsgericht auslagern; für die Wahl der Richter des Landessatzungsgerichts gelten die Bestimmungen für die Wahl der Richter des Landesschiedsgerichts entsprechend.

§ 22 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Jedes Schiedsgericht besteht aus drei oder fünf Richtern. ² Ist nichts Anderes geregelt, so hat das Gericht drei Richter.

(2) Jedes Gericht hat einen Vorsitzenden. ² Dieser bestimmt es selbst mit Mehrheit unter seinen Richtern. ³ Für das Bundessatzungsgericht wird der Vorsitzende abweichend von Satz 2 durch das Organ, welches die Richter wählt, bestimmt.

(3) Ein Richter scheidet aus, wenn er selbst oder das Gericht ihn für befangen erklärt; jede Partei kann beantragen, die Befangenheit eines Richters zu prüfen. ² Ein Richter scheidet dauerhaft aus, wenn er zurücktritt, die Partei verlässt oder keine Parteiämter mehr bekleiden darf; er scheidet nicht durch Maßnahmen auf Grundlage von § 4a Absatz 4 Satz 1 aus.

(4) Es werden ebensoviele Ersatzrichter wie Richter gewählt. ² Die Rangfolge der Ersatzrichter bestimmt sich nach der Stimmenzahl; bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. ³ Die Ersatzrichter rücken ihrer Rangfolge entsprechend nach, wenn ein Richter ausscheidet. ⁴ Scheidet ein Richter dauerhaft aus, so rückt der Ersatzrichter dauerhaft nach und der nächste Parteitag wählt einen Ersatzrichter nach, welcher sich hinten in der Rangfolge anschließt. ⁵ Die Wahl der Ersatzrichter erfolgt nur bei Bedarf oder auf Antrag.

(5) Sollten weniger als drei Richter zur Verfügung stehen, so müssen die übrigen Richter einen Richter vorschlagen, mit dem beide Parteien einverstanden sind. ² Sollten sich die Beteiligten nicht innerhalb von zwei Wochen auf einen Richter einigen können, muss ein außerordentlicher Parteitag einberufen

und ein neuer Richter gewählt werden.

(6) Richter zu einem der Schiedsgerichte dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Parteivorstand sein, um ein unabhängiges Urteil zu gewähren.

(7) Die Gerichte können regeln, dass allgemein oder für bestimmte Verfahrensarten jeweils ein Beisitzer von den Streitparteien paritätisch benannt wird.

§ 23 Beschlussfassung der Schiedsgerichte

(1) Ein Urteil der Richter wird durch eine einfache Mehrheit beschlossen. ² Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(2) Die Richter haben das Urteil ausreichend zu begründen.

(3) Die Richter unterliegen keinerlei Weisungen anderer Parteieinstitutionen und sind sachlich unabhängig und nur der Satzung und ihrem Gewissen verpflichtet.

(4) Zur mündlichen Verhandlung sollen alle Beteiligten vertreten sein und die Möglichkeit haben, sich persönlich oder durch einen Vertreter zu äußern.

(5) Die Richter müssen ausreichende Beweise für ihr Urteil vorbringen und alles Nötige zur Wahrheitsfindung beitragen.

(6) Es gilt der Rechtsgrundsatz: In dubio pro reo (Im Zweifel für den Angeklagten).

(7) Näheres zum Ablauf des Prozesses soll durch Verordnung des Parteitags geregelt werden.

§ 24 Finanzierung des Verfahrens

Das Gericht setzt fest, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. ² Anwaltskosten werden nicht übernommen, solange das Gericht nicht etwas Anderes festsetzt. ³ Im Zweifel und bis die Streitsache rechtskräftig abgeschlossen ist, trägt der Verband die Kosten.

§ 25 Rechtsmittel

Mit Ausnahme der Satzungsbeschwerde ist die Einlegung von Rechtsmitteln bei einem anderen Gericht in einem erstinstanzlichen Prozess stets möglich.

§ 26 Selbstverwaltung

Die Gerichte verwalten sich im Rahmen der Ordnungsbestimmungen der Partei selbst. ² Das Bundessatzungsgericht kann über die Ordnungsbestimmungen hinausgehende, für alle Gerichte verbindliche Verfahrensbestimmungen erlassen.

Teil IV.

Verordnungsordnung

§ 27 Abkürzungsverordnung

Der Parteitag beschließt eine Abkürzungsverordnung. ²Die Abkürzungsverordnung kann für jede Ordnungsbestimmung der Partei eine parteiamtliche Abkürzung festsetzen. ³Bestimmungen, welche aufgrund von Satz 2 für die Satzung oder die Ordnungsbestimmungen, welche Teil der Satzung sind, Abkürzungen bestimmen, sind Teil der Satzung.

§ 28 Allgemeine Prozessordnung

Der Parteitag beschließt eine allgemeine Prozessordnung. ²Die allgemeine Prozessordnung regelt den Ablauf und die Zuständigkeit bei Schiedsgerichtsprozessen.

§ 28a Strafverordnung

Der Parteitag beschließt eine Strafverordnung. ²Die Strafverordnung regelt die Maßstäbe, welche bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen anzusetzen sind.

§ 29 Rechtsmittelverordnung

Der Parteitag beschließt eine Rechtsmittelverordnung. ²Die Rechtsmittelverordnung setzt die zulässigen Rechtsmittel für die Verfahren der Schiedsgerichte fest.

Teil V.

Abkürzungsverordnung (Auszug)

§ 30 Satzung (als § 1 der Abkürzungsverordnung)

- (1) Die Satzung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-Sz.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-FBO.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-SGO.
- (4) Die Verordnungsverordnung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-VOVO.
- (5) Die Verordnungsbestimmungen, welche Teil der Satzung sind, sollen als Teil der Satzung referenziert werden. ²Die Abkürzungen für diese Teile sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden.

§ 31 Abkürzungsverordnung (als § 2 der Abkürzungsverordnung)

Die Abkürzungsverordnung trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-AbkV.



Abkürzungsverordnung

**Abkürzungsverordnung der sozial-konservativen
Umweltpartei (SKU-AbkV)**

www.sku-partei.de

Fassung vom 30. November 2019

§ 1 Satzung

- (1) Die Satzung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-Sz.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-FBO.
- (3) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-SGO.
- (4) Die Verordnungsverordnung des Bundesverbands trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-VOVO.
- (5) Die Verordnungsbestimmungen, welche Teil der Satzung sind, sollen als Teil der Satzung referenziert werden. ²Die Abkürzungen für diese Teile sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden.

§ 2 Abkürzungsverordnung

Die Abkürzungsverordnung trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-AbkV.

§ 3 Allgemeine Prozessordnung

Die allgemeine Prozessordnung trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-APO.

§ 3a Strafverordnung

Die Strafverordnung trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-StVO.

§ 4 Rechtsmittelverordnung

Die Rechtsmittelverordnung trägt die parteiamtliche Abkürzung SKU-RmV.



Allgemeine Prozessordnung

**Allgemeine Prozessordnung der
sozial-konservativen Umweltpartei (SKU-APO)**

www.sku-partei.de

Fassung vom 30.11.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Gerichtsstand	5
§ 1. Allgemeiner Gerichtsstand	6
§ 1a. Zuständigkeit der Gerichte für den Bundesverband	6
§ 1b. Zuständigkeit der Gerichte für nicht den Landesverbänden zuzuordnenden Parteien	6
§ 2. Gerichtsverfassung der Länder	6
§ 3. Festlegung des Gerichtsstands in besonderen Fällen	6
II. Ausschluss der Richter	7
§ 4. Gründe für den Ausschluss eines Richters	8
§ 5. Ablehnung eines Richters	8
III. Parteien	9
III.1. Parteifähigkeit	10
§ 6. Parteifähigkeit der Mitglieder	10
§ 7. Parteifähigkeit des Bundesverbands	10
§ 8. Parteifähigkeit der Landesverbände	10
§ 8a. Parteifähigkeit der Auslandsorganisationen	10
§ 9. Parteifähigkeit der Ortsverbände	10
§ 9a. Parteifähigkeit der Hochschulgruppen	10
§ 9b. Parteifähigkeit von Zusammenschlüssen der Gebietsverbände	11
III.2. Prozessfähigkeit	12
§ 10. Prozessfähigkeit der Mitglieder	12
§ 10a. Prozessfähigkeit für Mitglieder in Vorstandspositionen	12
§ 10b. Prozessfähigkeit für Mitglieder in Organen	12
§ 11. Prozessfähigkeit der Organe	12
§ 12. Behandlung der Prozessunfähigkeit	12
III.3. Postulationsfähigkeit	13
§ 13. Postulationsfähigkeit der Partei	13
§ 14. Postulationsfähigkeit des schiedsgerichtlichen Vertreters	13
§ 15. Vertreterprozesse	13
IV. Prozesskosten	14
§ 16. Übernahme der Kosten	15
§ 17. Übernahme der Kosten für schiedsgerichtliche Vertreter	15
§ 18. Übernahme bei Teilobsiegen	15
§ 19. Übernahme der Rechtsmittelkosten	15
§ 20. Prozesskostenhilfe	15

V. Schiedsgerichtlicher Vertreter	16
§ 21. Zulassung der schiedsgerichtlichen Vertreter	17
VI. Ablauf des Verfahrens	18
VI.1. Bestimmungen über die Kommunikation	19
§ 22. Übermittlung von Dokumenten	19
§ 23. Mitteilung von Beschlüssen	19
VI.2. Ablauf und Form des Verfahrens	20
§ 24. Grundsatz der Mündlichkeit	20
§ 24a. Fernverhandlung	20
§ 25. Vorbereitung der Verhandlung	20
§ 26. Inhalt der Schriftsätze	20
§ 27. Fristen für Schriftsätze	21
§ 28. Abschriften	21
§ 29. Begutachtung der Beweismittel	21
§ 30. Prozessleitung durch den Vorsitzenden	21
§ 31. Ablauf der mündlichen Verhandlung	22
§ 32. Beweisaufnahme	22
§ 33. Beweisvorlegung	23
§ 34. Wiedereröffnung der Verhandlung	23
§ 35. Protokoll	23
§ 36. Ausschluss der Öffentlichkeit	23
§ 37. Einstweilige Anordnung	24
§ 38. Sonstige Bestimmungen	24
VI.3. Eröffnung des Verfahrens	25
§ 39. Einreichung der Klageschrift	25
§ 40. Zulässigkeitsüberprüfung	25
§ 41. Zurückverweisung	25
VI.4. Abschluss des Verfahrens	26
§ 42. Form und Inhalt des Urteils	26
§ 43. Zustellung des Urteils	26
§ 44. Anpassungen am Wortlaut des Urteils	26
§ 45. Rechtskraft des Urteils	26
VI.5. Rechtsmittel	27
VI.5.1. Berufung	27
§ 46. Rechtmäßigkeit der Berufung	27
§ 47. Einlegung der Berufung	27
§ 48. Zulassung der Berufung	28
VI.5.2. Revision	28
§ 49. Rechtmäßigkeit der Revision	28
§ 50. Einlegung der Revision	29
VI.5.3. Bundessatzungsgericht	29
§ 51. Superrevision	29
§ 52. Sofortige Überprüfung	29
§ 53. Nachträgliche Überprüfung	29
§ 54. Überprüfung im Voraus	29

§ 55. Bildung von Fachspruchkörpern	29
§ 56.	30
VI.5.4. Sofortige Beschwerde	30
§ 57. Sofortige Beschwerde	30
VII. Sonstige Bestimmungen	31
§ 58. Verfahrenssprache	32
§ 59. Landessatzungsgerichte	32
§ 60. Mitteilung an das Gericht	32
§ 61. Mitteilung der Richter	32
§ 63. Änderungen	32

Teil I.

Gerichtsstand

§ 1 Allgemeiner Gerichtsstand

(1) Die Landesschiedsgerichte sind für das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes zuständig, welcher das Schiedsgericht bildet.

(2) Für die erstinstanzlichen Prozesse sind die Landesschiedsgerichte zuständig, deren Tätigkeitsgebiet der Angeklagte zufällt.

§ 1a Zuständigkeit der Gerichte für den Bundesverband

Ist der Angeklagte der Bundesverband oder eines seiner Organe, so ist der Kläger zu betrachten. ² Gilt dies für den Kläger ebenso, so setzt das Bundesschiedsgericht den Gerichtsstand fest.

§ 1b Zuständigkeit der Gerichte für nicht den Landesverbänden zuzuordnenden Parteien

Ist eine Partei nicht eindeutig einem Landesverband zuzuordnen oder besteht der Landesverband nicht oder existiert im Landesverband kein Schiedsgericht, sind die Bestimmungen für den Gerichtsstand für den Bundesverband maßgeblich.

§ 2 Gerichtsverfassung der Länder

Der Landesverband kann weitere Schiedsgerichte auf Landesebene oder darunter ansiedeln. ² Er hat festzulegen, wie der Instanzenzug aussieht. ³ Die Gerichtsverfassung der Länder bedarf der Zustimmung des Bundessatzungsgerichts.

§ 3 Festlegung des Gerichtsstands in besonderen Fällen

Betreffen verschiedene Prozesse dieselbe Sache und erscheint eine Zusammenlegung für die Aufarbeitung notwendig oder zumindest hilfreich, kann das Bundesschiedsgericht einen Gerichtsstand festlegen.

Teil II.

Ausschluss der Richter

§ 4 Gründe für den Ausschluss eines Richters

Ein Schiedsrichter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen

- a. wenn er selbst Partei ist,
- b. wenn er für die Partei prozessfähig oder postulationsfähig ist,
- c. wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- d. wenn er selbst vernommen wird,
- e. wenn er in der angefochtenen Sache in einem früheren Rechtszug als Schiedsrichter mitgewirkt hat,

§ 5 Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann in den in § 4 genannten Fällen sowie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Das Ablehnungsrecht steht allen Parteien zu.

(3) Der Antrag ist beim vorsitzenden Richter einzureichen. ² Wird der Antrag gegen den vorsitzenden Richter Gerichts gestellt, ist er bei einem anderen Richter des Gerichts einzureichen.

(4) Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht ohne den abgelehnten Richter. ² Erklärt der Richter selbst die Ablehnung für berechtigt, so ist ihr stattgegeben. ³ Nur gegen die Ablehnung des Ablehnungsgesuchs kann Beschwerde eingelegt werden.

Teil III.

Parteien

Abschnitt III.1.

Parteifähigkeit

§ 6 Parteifähigkeit der Mitglieder

Jedes Mitglied der SKU ist grundsätzlich parteifähig. ² Die Parteifähigkeit wird durch Ordnungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

§ 7 Parteifähigkeit des Bundesverbands

(1) Der Bundesverband ist parteifähig.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Bundesvorstand, den Generalsekretär, den Bundesausschuss, den Länderrat und die gemeinsame Kommission von Bundesvorstand und Länderrat.

(3) Absatz 1 gilt für den Bundesparteitag und den Beirat mit der Maßgabe, dass sie nur klagen dürfen. ² Wird dem Beirat ein eigenes Budget zugebilligt, so kann er verklagt werden; die Klage muss sich in der Mittelverwendung des Beirats erschöpfen.

§ 8 Parteifähigkeit der Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind parteifähig.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Landesvorstand und die Vertreter des Landesverbands im Länderrat sowie den Landesparteitag. ² Weitere Organe der Landesverbände können auf Antrag vom Bundesschiedsgericht für parteifähig erklärt werden.

§ 8a Parteifähigkeit der Auslandsorganisationen

Die Bestimmungen des § 8 gelten für die Auslandsorganisationen entsprechend.

§ 9 Parteifähigkeit der Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind parteifähig.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Ortsvorstand.

§ 9a Parteifähigkeit der Hochschulgruppen

Die Bestimmungen des § 9 gelten für die Hochschulgruppen entsprechend.

§ 9b Parteifähigkeit von Zusammenschlüssen der Gebietsverbände

(1) Zusammenschlüsse der Ortsverbände beispielsweise zu Kreis- oder Bezirksverbänden sind nicht parteifähig. ² Satz 1 gilt nicht, falls diese Zusammenschlüsse auf Gebietsverbände einen satzungsmäßigen oder zumindest tatsächlichen rechtlich bindenden Einfluss haben; die Parteifähigkeit ist in diesem Fall durch das zuständige Landesgericht festzustellen.

(2) Für Zusammenschlüsse von Landesverbänden gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Parteifähigkeit durch das Bundesschiedsgericht festzustellen ist.

Abschnitt III.2.

Prozessfähigkeit

§ 10 Prozessfähigkeit der Mitglieder

Mitglieder sind prozessfähig, wenn sie parteifähig sind und das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

§ 10a Prozessfähigkeit für Mitglieder in Vorstandspositionen

Mitglieder, welche ein Vorstandsamt bekleiden oder bekleidet haben, sind in Bezug auf das Vorstandsamt stets prozessfähig.

§ 10b Prozessfähigkeit für Mitglieder in Organen

Mitglieder, welche eine Position in einem parteifähigen Organ der SKU übernehmen, sind in Bezug auf diese Position prozessfähig.

§ 11 Prozessfähigkeit der Organe

Organe sind prozessfähig, wenn sie ordnungsgemäß besetzt sind und keine Verfahren gegen diese Besetzung laufen. ² Sofern nichts anderes festgelegt wird, werden alle Organe durch die Mehrheit ihrer Mitglieder rechtswirksam vertreten. ³ Das Organ kann mit Zweidrittelmehrheit einen oder mehrere Vertreter für den Prozess oder allgemein für Prozesse bestellen. ⁴ Ist das Organ geschäftsordnungsbe-rechtigt, so kann die Geschäftsordnung eine andere Mehrheit bestimmen; ist in der Geschäftsordnung nichts bestimmt, so gilt die Mehrheit, welche zur Änderung der Geschäftsordnung notwendig ist.

§ 12 Behandlung der Prozessunfähigkeit

(1) Ist eine Partei prozessunfähig, so ist der Prozeß zu unterbrechen. ² Die Prozessfähigkeit ist Bedingung für jede Prozesshandlung der Partei und Bedingung für die Zustellung durch das Schiedsgericht.

(2) Ist der Prozess dringend fortzusetzen, so kann das Gericht einen Vertreter zur Wiederherstellung der Prozessfähigkeit bestellen.

Abschnitt III.3.

Postulationsfähigkeit

§ 13 Postulationsfähigkeit der Partei

Die Partei ist berechtigt, rechtswirksame Handlungen vor dem Schiedsgericht vorzunehmen.

§ 14 Postulationsfähigkeit des schiedsgerichtlichen Vertreters

Die Partei kann einen schiedsgerichtlichen Vertreter benennen. ² Der schiedsgerichtliche Vertreter ist berechtigt, rechtswirksame Handlungen in Vertretung der Partei vor dem Schiedsgericht vorzunehmen.

§ 15 Vertreterprozesse

Bei Prozesse an den Schiedsgerichten des Bundesverbands sowie am Bundesschiedsgericht können nur schiedsgerichtliche Vertreter rechtswirksame Handlungen vornehmen. ² Benennt der Angeklagte keinen schiedsgerichtlichen Vertreter, so hat das Gericht einen schiedsgerichtlichen Vertreter zu bestellen.

Teil IV.

Prozesskosten

§ 16 Übernahme der Kosten

Die unterliegende Partei hat die notwendigen Kosten des Prozesses zu tragen.

§ 17 Übernahme der Kosten für schiedsgerichtliche Vertreter

Schiedsgerichtliche Vertreter arbeiten ehrenamtlich. ² Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, hat die unterliegende Partei zu tragen, soweit eine Vertretung gemäß Prozessordnung oder aufgrund der besonderen Komplexität oder Wichtigkeit des Sachverhalts notwendig ist.

§ 18 Übernahme bei Teilobsiegen

Obsiegt eine der Parteien nur teilweise, sind die Kosten entsprechend aufzuteilen. ² Sind die Kosten für eine Seite nur unerheblich, können sie der anderen Partei zugeschlagen werden.

§ 19 Übernahme der Rechtsmittelkosten

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, die es eingelegt hat.

§ 20 Prozesskostenhilfe

Wer die Kosten für den Prozess nachweislich nicht aufbringen kann, dem werden die Kosten ganz oder teilweise erstattet oder ein Vorschuss gewährt, wenn das Ansinnen der Partei hinreichend erfolgversprechend ist. ² Wird der Partei die Übernahme der Kosten auferlegt, so trägt sie bei gewährter Prozesskostenhilfe der Träger des Gerichts.

Teil V.

Schiedsgerichtlicher Vertreter

§ 21 Zulassung der schiedsgerichtlichen Vertreter

(1) Schiedsgerichtliche Vertreter müssen ihre Kenntnis der Gerichtsbarkeit der SKU nachweisen. ² Der Nachweis wird durch die Richter des Bundessatzungsgerichts überprüft. ³ Das Bundessatzungsgericht kann diese Kompetenz verlagern. ⁴ Er wird für die Dauer von drei Jahren erbracht.

(2) § 1042 Absatz 2 ZPO bleibt unter Beachtung von § 17 Absatz 1 Satz 1 unangetastet.

Teil VI.

Ablauf des Verfahrens

Abschnitt VI.1.

Bestimmungen über die Kommunikation

§ 22 Übermittlung von Dokumenten

(1) Dokumente sind auf angemessenem Weg zu übermitteln.

(2) Angemessene Wege sind

- a. der Versand im verschlossenen Umschlag auf dem Postweg mit der Deutschen Post AG als „Einschreiben Eigenhändig“ oder vergleichbaren Dienstleistungen der registrierten Postdienstleister,
- b. der Versand als PGP-verschlüsselte und -signierte E-Mail im Reintext oder – sofern durch das Schiedsgericht zugelassen – in den Formaten HTML oder PDF, bei einer Mindestschlüssellänge von 2048 Bit, sofern der Empfänger dies gestatte hat,
- c. die Zustellung durch den Kurierdienst des Generalbundesparteiarchivs oder einen Gerichtshelfer und
- d. die persönliche Zustellung.

§ 23 Mitteilung von Beschlüssen

Mitteilungen von anfechtbaren Beschlüssen ist beizulegen, innerhalb welcher Frist welche Rechtsmittel wo eingelegt werden können.

Abschnitt VI.2.

Ablauf und Form des Verfahrens

§ 24 Grundsatz der Mündlichkeit

- (1) Über den Rechtsstreit wird grundsätzlich mündlich verhandelt.
- (2) Mit Zustimmung der Parteien, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. ²Die Zustimmung ist auf drei Monate befristet. ³Das Schiedsgericht bestimmt alsbald den Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, und den Termin der Verkündung der Entscheidung.
- (3) Kostenentscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (4) Entscheidungen, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlungen ergehen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 24a Fernverhandlung

- (1) Das Schiedsgericht kann – nur mit Zustimmung des vorsitzenden Richters – gestatten, dass sich beisitzende Richter, Parteien oder deren Vertreter während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten. ²Die Verhandlung ist in Bild und Ton zwischen Sitzungs- und Aufenthaltsort zeitgleich zu übertragen.
- (2) Das Schiedsgericht kann – nur mit Zustimmung des vorsitzenden Richters – gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. ²Der Vernehmung ist in Bild und Ton zwischen Sitzungs- und Aufenthaltsort zeitgleich zu übertragen; im Falle des Absatz 1 auch an diesen Aufenthaltsort.
- (3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. ²Die Übertragung wird dem Stand der Technik entsprechend Ende-zu-Ende-verschlüsselt. ³Die Entscheidungen nach Absatz 1 f. sind unanfechtbar; gegen den Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 ist sofortige Beschwerde möglich.

§ 25 Vorbereitung der Verhandlung

- (1) In Vertreterprozessen ist die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorzubereiten.
- (2) Absatz 1 kann durch Beschluss des Schiedsgerichts auch auf andere Prozesse angewandt werden.

§ 26 Inhalt der Schriftsätze

Die vorbereitenden Schriftsätze nach § 25 sollen enthalten:

- a. die Bezeichnung der Parteien und ihrer prozessfähigen Vertreter mit Namen, angehörigem Landesverband, der Stellung innerhalb der SKU, hierbei zumindest Bundes- und Landesorgane sowie für die Entscheidung relevante Stellungen und die Anschrift; die Bezeichnung des Schiedsgerichts und des Streitgegenstands,
- b. die Anträge, welche die Partei in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, sowie die Begründungen der Anträge,
- c. die Bezeichnung der Beweismittel, deren sich die Partei bedienen möchte, sowie die Erklärungen über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel und
- d. die Unterschrift der verantwortlichen Person.

§ 27 Fristen für Schriftsätze

- (1) Der vorbereitende Schriftsatz nach § 25 ist so einzureichen, dass er mindestens fünfzehn Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann. ² Der Vorsitzende kann die Frist anpassen.
- (2) Der vorbereitende Schriftsatz nach § 25, welcher eine Gegenerklärung zu einem vorbereitenden Schriftsatz der Gegenpartei darstellt, ist so einzureichen, dass er mindestens fünf Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden kann. ² Der Vorsitzende kann die Frist anpassen.
- (3) Die Fristen sollen durch das Schiedsgericht mitgeteilt werden.

§ 28 Abschriften

Die von den Parteien eingereichten Schriftsätze sind mit der Zahl an Abschriften zu versehen, die für die Zustellung erforderlich sind. ² Die Abschriften sind durch das Schiedsgericht zuzustellen.

§ 29 Begutachtung der Beweismittel

Wird die Partei, die Beweismittel bezeichnet und hält, rechtzeitig dazu aufgefordert, hat sie diese vor der mündlichen Verhandlung beim Schiedsgericht zu hinterlegen. ² Das Schiedsgericht informiert den Gegner hiervon, der ab der Zustellung eine Frist von drei Tagen zur Begutachtung hat. ³ Die Frist kann auf Antrag vom Vorsitzenden angepasst werden.

§ 30 Prozessleitung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung.
- (2) Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. ² Er hat jedem Richter auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (3) Er trägt dafür Sorge, dass die Verhandlung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls unterbricht oder vertagt er die Sitzung und nennt sofort oder anschließend schriftlich den Fortsetzungstermin.
- (4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

§ 31 Ablauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die Sitzung läuft in der folgenden Reihenfolge ab:

- a. Eintreten der Richter mit Aufstehen der Anwesenden,
- b. Begrüßung der Anwesenden durch die Richter, die Anwesenden dürfen sich setzen,
- c. Verfahrenshandlungen,
- d. ggf. Unterbrechungen der Sitzung mit folgenden Verfahrenshandlungen,
- e. Schluss der Sitzung, ggf. mit Vertagung,
- f. Weggang der Richter mit Aufstehen der Anwesenden.

(2) Das Verfahren läuft in der folgenden Reihenfolge ab, wobei die Regelungen des § 2 SKU-BsgZV hiermit als umgesetzt gelten:

- a. Verlesung der Anklageschrift durch die Klägerseite,
- b. Frage durch den Richter nach der Schuld,
- c. Verlesung der Verteidigungsschrift,
- d. Beweisaufnahme,
- e. Abschlussplädoyers der Parteien,
- f. Beratung des Gerichts und anschließende Urteilsverkündung.

§ 32 Beweisaufnahme

(1) Zulässige Methoden der Beweisaufnahme sind

- a. Befragung der Anwesenden zur Wahrheitsfindung,
- b. Aufnahme von Beweisen in Form von Bild, Ton und Sachgegenständen,
- c. Befragung der Zeugen,
- d. Befragung von Sachverständigen beziehungsweise die Einholung von Gutachten von Sachverständigen und
- e. Besichtigung durch das Gericht, ersatzweise durch mindestens einen Richter des Gerichts.

²Die Auflistung ist nicht erschöpfend; weitere Methoden der Beweisaufnahme sind durch das Bundesschiedsgericht zu bestätigen.

(2) Das Schiedsgericht kann Beweise unbegründet ablehnen.

§ 33 Beweisvorlegung

Das Gericht kann die Vorlegung der Beweise verlangen, auf die sich die Parteien beziehen. ² Es kann hierfür eine Frist setzen und es kann anordnen, dass die Unterlagen während einer vom Gericht zu bestimmenden Zeit beim Gericht verbleiben.

§ 34 Wiedereröffnung der Verhandlung

Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Wiederaufnahme einer geschlossenen Verhandlung anordnen. ² Die Wiederaufnahme ist nur bei schwerwiegenden Verfahrensfehlern oder einer entscheidend veränderten Beweislage, welche sich nicht durch das Verschulden der unterlegenen Partei ergeben hat, statthaft.

§ 35 Protokoll

(1) Es ist Protokoll zu führen. ² Das Protokoll soll zumindest enthalten:

- a. den Ort und den Tag der Verhandlung,
- b. die Bezeichnung des Schiedsgerichts,
- c. die Namen der Richter und Gerichtshelfer,
- d. die Bezeichnung des Rechtsstreits,
- e. die Bezeichnung der erschienenen Parteien und ihrer prozessfähigen Vertreter mit Namen, angehörigem Landesverband, der Stellung innerhalb der SKU, hierbei zumindest Bundes- und Landesorgane sowie für die Entscheidung relevante Stellungen und die Anschrift,
- f. die Namen und Anschriften der schiedsgerichtlichen Vertreter und die Feststellung, dass ihre Zulassung überprüft worden ist; die Namen und Anschriften der Zeugen und Sachverständigen,
- g. die Orte im Falle des § 24a und
- h. die Angabe, dass öffentlich oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt wurde.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind im Protokoll aufzunehmen. ² Die Beteiligten können die Aufnahme bestimmter Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll beantragen. ³ Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es sie für unbedeutend hält; der Beschluss ist unanfechtbar und im Protokoll aufzunehmen.

(3) Das Protokoll ist zu den Verfahrensakten zu nehmen.

§ 36 Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es dies für angemessen hält.

§ 37 Einstweilige Anordnung

Das Schiedsgericht kann, falls es dies für notwendig erachtet, auf Antrag oder von Amts wegen eine einstweilige Anordnung erlassen, um zu verhindern, dass sich die Streitsache gegebenenfalls zuungunsten der gegebenenfalls im Recht liegenden Partei wendet. ² Einstweilige Anordnungen treten mit der Urteilsverkündung eines Urteils in der Regel außer Kraft; dies ist in der Regel, im Abweichungsfall stets im Urteil zu vermerken.

§ 38 Sonstige Bestimmungen

Das Schiedsgericht ist ansonsten im Ablauf seines Verfahrens frei; es kann sich selbst eine Geschäftsordnung auferlegen. ² Die Geschäftsordnung darf der allgemeinen Prozessordnung nur in den Punkten widersprechen, wo diese es ausdrücklich gestattet. ³ Ansonsten soll sich das Gericht an den Regelungen der Zivilprozessordnung orientieren, wo dies geboten erscheint.

Abschnitt VI.3.

Eröffnung des Verfahrens

§ 39 Einreichung der Klageschrift

- (1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.
- (2) Dieser Schriftsatz muss zumindest enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Parteien und des Schiedsgerichts und
 - b. die bestimmte Angabe des Streitgegenstands, die bestimmte Angabe des Anspruchsgrundes sowie einen bestimmten Antrag.
- (3) Dieser Schriftsatz soll ferner enthalten:
 - a. Angaben dazu, ob Versuche einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Konfliktbeseitigung vorausgingen, sowie im Falle dessen die Verfahrensakten oder die Stelle, die diese verwahrt.

§ 40 Zulässigkeitsüberprüfung

Das Gericht prüft von Amts wegen, ob die Klageerhebung zulässig ist. ² Wird die Klageerhebung als unzulässig angesehen, so ist dieser Beschluss umgehend mitzuteilen. ³ Die Abweisung ist zu begründen; die Begründung kann entfallen, falls die Unzulässigkeit der Klageerhebung offensichtlich ist. ⁴ Gegen den ablehnenden Beschluss kann sofortige Beschwerde eingelegt werden.

§ 41 Zurückverweisung

- (1) Das Berufungsgericht erhebt die notwendigen Beweise und entscheidet selbst in der Sache.
- (2) Es darf, sofern die weitere Verhandlung erforderlich ist, die Sache unter Aufhebung des Urteils an das Gericht des ersten Rechtszuges nur dann zurückverweisen, wenn
 - a. das Erstverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und deshalb eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist,
 - b. durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist oder
 - c. durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist.

Abschnitt VI.4.

Abschluss des Verfahrens

§ 42 Form und Inhalt des Urteils

Das Urteil enthält

- a. die Bezeichnung der Parteien, der prozessfähigen Vertreter und der schiedsgerichtlichen Vertreter,
- b. die Bezeichnung des Schiedsgericht und der Richter, die an dem Urteil mitgewirkt haben,
- c. den Tag, an dem die Verhandlung geschlossen wurde,
- d. die Urteilsformel,
- e. den Tatbestand und
- f. die Entscheidungsgründe.

§ 43 Zustellung des Urteils

Das Urteil und eventuelle Korrekturen sind den Parteien zuzustellen.

§ 44 Anpassungen am Wortlaut des Urteils

Offensichtliche Fehler dürfen auf Antrag oder von Amts wegen durch das Schiedsgericht korrigiert werden. ²Die Ablehnung des Antrags ist unanfechtbar; gegen den Beschluss findet sofortige Beschwerde statt. ³Der Beschluss ist dem Urteil untrennbar beizufügen.

§ 45 Rechtskraft des Urteils

Das Urteil erlangt unmittelbar mit der Verkündung Rechtskraft. ²Die Vollstreckung wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Möglichkeit zur Einlegung derselben bis zu deren Klärung ausgesetzt. ³Regelt das Urteil etwas Anderes, so gilt das Urteil bis zur Entscheidung als einstweilige Anordnung.

Abschnitt VI.5.

Rechtsmittel

Titel VI.5.1. Berufung

§ 46 Rechtmäßigkeit der Berufung

- (1) Die Berufung findet gegen die in der ersten Instanz erlassenen Urteile statt.
- (2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn
 - a. das Schiedsgericht Geldbußen anordnet, welche den vierundzwanzigfachen Mindestmonatsbeitrag übersteigen,
 - b. das Schiedsgericht Geldbußen bestätigt, welche den den zweiten Teil des Jahreszuschuss übersteigen,
 - c. das Schiedsgericht die Enthebung von Parteiämtern oder die zeitweise Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern anordnet,
 - d. das Schiedsgericht die Amtsenthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder bestätigt,
 - e. das Schiedsgericht den Ausschluss anordnet oder bestätigt oder
 - f. das Schiedsgericht die Berufung zugelassen hat.
- (3) Das Schiedsgericht lässt die Berufung zu, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgericht erfordert.
- (4) Die Berufung bei Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände ist stets zuzulassen.

§ 47 Einlegung der Berufung

- (1) Die Berufung ist beim Berufungsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen.
- (2) Die Berufung muss mit Angabe der Urteilsbezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, eingelegt werden.
- (3) Für die Landesschiedsgerichte ist das Bundesschiedsgericht das zuständige Berufungsgericht.

(4) Die Berufung ist zu begründen. ²Für die Begründung gilt eine Frist von vier Wochen; die Frist ist auf Antrag einmalig um zwei Wochen zu verlängern.

(5) Die Einlegung der Berufung und die Begründung ist der gegnerischen Partei mitzuteilen.

§ 48 Zulassung der Berufung

(1) Das Gericht prüft von Amts wegen, ob die Klageerhebung zulässig ist. ²Wird die Klageerhebung als unzulässig angesehen, so ist dieser Beschluss umgehend mitzuteilen. ³Die Abweisung ist zu begründen; die Begründung kann entfallen, falls die Unzulässigkeit der Klageerhebung offensichtlich ist. ⁴Gegen den ablehnenden Beschluss kann sofortige Beschwerde eingelegt werden.

(2) Das Gericht weist die Berufung ab, falls

- a. die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat,
- b. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- c. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und
- d. eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist.

² Rechtsmittel gegen den Beschluss sind so einzulegen, wie sie für ein Urteil einzulegen wären.

Titel VI.5.2. Revision

§ 49 Rechtmäßigkeit der Revision

(1) Die Revision findet gegen Urteile der Berufungsgerichte statt.

(2) Sie ist nur zulässig, wenn sie

- a. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
- b. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung

zugelassen hat.

(3) Sie ist zuzulassen, wenn

- a. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- b. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

§ 50 Einlegung der Revision

- (1) Für die Form und Frist der Einlegung der Revision gelten die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung entsprechend.
- (2) Für die Landesschiedsgerichte ist das Bundesschiedsgericht das zuständige Revisionsgericht.
- (3) Gegen Urteile des Bundesschiedsgerichts ist keine Revision möglich.

Titel VI.5.3. Bundessatzungsgericht

§ 51 Superrevision

Gegen Urteile des Revisionsgerichts ist die Superrevision zum Bundessatzungsgericht statthaft. ² Die Bestimmungen über die Revision gelten entsprechend.

§ 52 Sofortige Überprüfung

Das Bundessatzungsgericht ist berechtigt, grundsätzlich seiner Rechtsprechung widersprechende Urteile zu überprüfen. ² Der Beschluss ist nur möglich, wenn die Parteien keine Rechtsmittel mehr einreichen. ³ Er ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Ablauf der Frist für Rechtsmittel der Parteien zu verkünden und den Parteien sowie dem Gericht mitzuteilen. ⁴ Der Beschluss darf ersatzweise auch durch den Vorsitzenden getroffen werden.

§ 53 Nachträgliche Überprüfung

Das Bundessatzungsgericht kann eine allgemeine Sache auch nachträglich alleine überprüfen; kommt es zu einer Entscheidung, die einem rechtskräftig gewordenen Urteil widerspricht, kann jede Partei die Wiederaufnahme am erstinstanzlichen Gericht beantragen.

§ 54 Überprüfung im Voraus

Das Bundessatzungsgericht kann eine allgemeine Sache auch im Voraus auf Antrag des Revisionsgerichts überprüfen. ² Ist das Revisionsgericht nicht das Bundesschiedsgericht, so ist der Antrag an das Bundesschiedsgericht zu richten, welches über die Weiterleitung an das Bundessatzungsgericht entscheidet; gegen die negative Entscheidung ist sofortige Beschwerde zum Bundessatzungsgericht möglich. ³ Das Bundessatzungsgericht entscheidet über die Zulassung des Antrags. ⁴ Bis zur Entscheidung über die Zulassung des Antrags oder im Falle der Zulassung bis zur Klärung der zu klärenden Frage wird das Verfahren am Revisionsgericht ausgesetzt.

§ 55 Bildung von Fachspruchkörpern

- (1) Das Bundessatzungsgericht kann für bestimmte Angelegenheiten Fachspruchkörper bilden, die über bestimmte Fachgebiete entscheiden. ² Die Angelegenheiten sind durch unanfechtbaren Beschluss des Gerichts an die Fachspruchkörper zu verweisen. ³ Die Richter können aus den Reihen der Bundesrichterkonferenz durch das Bundessatzungsgericht vorgeschlagen und durch diese gewählt werden. ⁴ Gegen die Entscheidungen der Fachspruchkörper ist stets die Senatsberufung zum Gericht zulässig. ⁵ Das Gericht kann die Senatsberufung unbegründet ablehnen.

(2) Das Bundessatzungsgericht darf die Bildung von Fachspruchkörpern für Bundesgerichte und die Landesschiedsgerichte zulassen oder die Entscheidung hierüber dem Bundesschiedsgericht übertragen, solange die Entscheidung nicht das Bundesschiedsgericht betrifft. ² Für die Zulassung von Fachspruchkörpern unterhalb des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar das Landesschiedsgericht zuständig. ³ Die Richter der Fachspruchkörper sind aus der Richterschaft untergeordneter Gerichte zu benennen; für das unterste Gericht sollen sie eine angemessene Legitimation besitzen.

(3) Die Einlegung von Berufung beziehungsweise Revision gegen Urteile der Fachspruchkörper gilt als Verzicht auf die Senatsberufung.

§ 56

(entfallen)

Titel VI.5.4. Sofortige Beschwerde

§ 57 Sofortige Beschwerde

(1) Die sofortige Beschwerde ist gegen Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte oder der Berufungsgerichte möglich, soweit dies

- a. durch die allgemeine Prozessordnung bestimmt ist,
- b. es sich um Entscheidungen handelt, durch die einer Partei ein das Verfahren betreffendes Gesuch verwehrt wurde oder
- c. das Gericht dies explizit zulässt.

(2) Die Beschwerde ist binnen einer Woche beim Beschwerdegericht einzureichen. ² Das Verfahren über die Beschwerde wirkt aufschiebend und ist dem Verfahrensgericht durch das Beschwerdegericht anzuzeigen.

Teil VII.

Sonstige Bestimmungen

§ 58 Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 59 Landessatzungsgerichte

Falls die Landesverbände Landessatzungsgerichte oder andere Gerichte, deren Aufgaben mit denen eines Landessatzungsgerichts nach § 21 Absatz 6 Satz 3 SKU-Sz vergleichbar sind, einführen, gelten die Bestimmungen über die Richter des Landesschiedsgerichts in der allgemeinen Prozessordnung entsprechend.

§ 60 Mitteilung an das Gericht

Soweit etwas dem Gericht mitzuteilen ist, so genügt die Mitteilung an den Vorsitzenden.

§ 61 Mitteilung der Richter

Die Existenz sowie die Richter aller Schiedsgerichte sind dem Generalbundesparteiarchiv mitzuteilen.

§ 62

Es gilt die Fassung der Prozessordnung, die zum Zeitpunkt der Verhandlung gültig ist.

§ 63 Änderungen

Änderungen der allgemeinen Prozessordnung werden durch das Bundessatzungsgericht beschlossen.
²Sie sind über das Generalbundesparteiarchiv allen Gerichten zuzuleiten.



Strafverordnung

**Strafverordnung der sozial-konservativen
Umweltpartei (SKU-StVO)**

www.sku-partei.de

Fassung vom 30.11.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegende Bestimmungen	3
II. Rechtsfolgen der Tat	5
II.1. Strafen	6
II.1.1. Strafen gegen Mitglieder	6
§ 4. Verwarnung	6
§ 5. Rüge	6
§ 6. Verweis	6
§ 6a. Doppelter Verweis	6
§ 7. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern	6
§ 8. Enthebung von Parteiämtern	7
§ 9. Geldbuße	7
§ 10. Suspension	7
§ 10a. Ersatzsuspension	7
§ 11. Ausschluss	7
II.1.2. Strafen gegen Organe	7
§ 12. Verwarnung	7
§ 13. Rüge	8
§ 14. Verweis	8
§ 15. Auflösung	8
II.1.3. Strafen gegen den Bundesverband	8
§ 16. Unantastbarkeit des Bundesverbands	8
§ 16a. Hilfsweise Geldbuße gegen den Bundesverband	8
II.1.4. Strafen gegen Gebietsverbände	8
§ 17. Verwarnung	8
§ 18. Rüge	8
§ 19. Verweis	9
§ 20. Amtsenthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 21. Geldbuße	9
§ 22. Ausschluss	9
§ 23. Vetorecht des Bundesverbands	9
§ 23a. Durchsetzung des Vetorechts	9
III. Strafbemessung	10
§ 24. Öffentliche parteischädigende Äußerungen	11
§ 25. Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge	11
§ 25a. Unbegründete Nichtabgabe der Lastschrifterklärung	11
§ 26. Veruntreuung von Finanzmitteln	11

Teil I.

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Es ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu urteilen.² Die individuellen Umstände sind zu berücksichtigen.

§ 2

(1) Es gilt die Fassung der Strafverordnung, die zum Zeitpunkt der Tat gültig war.

(2) Wird die Fassung der Strafverordnung als unzulässig angesehen, so gilt die mildere Fassung.

§ 3

Es ist nach den Regelungen dieser Strafverordnung zu urteilen.² Ansonsten soll sich das Gericht an den bestehenden Urteilen und den Regelungen des Strafgesetzbuches orientieren, wo dies geboten erscheint.

Teil II.

Rechtsfolgen der Tat

Abschnitt II.1.

Strafen

Titel II.1.1. Strafen gegen Mitglieder

§ 4 Verwarnung

Mitglieder können durch das Schiedsgericht verwarnt werden. ² Eine Verwarnung wird für einen Monat zu den Mitgliedsakten genommen.

§ 5 Rüge

Mitglieder können durch das Schiedsgericht gerügt werden. ² Eine Rüge wird für zwölf Monate zu den Mitgliedsakten genommen.

§ 6 Verweis

Das Schiedsgericht kann gegen Mitglieder einen Verweis aussprechen. ² Ein Verweis wird für sechs Jahre zu den Mitgliedsakten genommen. ³ Mitglieder, in deren Mitgliedsakte ein Verweis eingetragen ist, können nicht als Richter im Landes- oder im Bundesverband gewählt werden. ⁴ Mitglieder, in deren Mitgliedsakte zwei Verweise eingetragen sind, können nicht als Richter gewählt werden und können nicht in den Bundes- oder Landesvorstand gewählt werden. ⁵ Mitglieder, in deren Mitgliedsakte drei Verweise eingetragen sind, sind von Amts wegen auszuschließen.

§ 6a Doppelter Verweis

Das Gericht darf anstelle oder ergänzend zu der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern einen doppelten Verweis aussprechen. ² Wenn bereits ein oder mehrere Verweise in der Mitgliedsakte eingetragen sind, so ist der älteste zu löschen, soweit seit seiner Eintragung nicht weniger als drei Monate vergangen sind.

§ 7 Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern

(1) Das Schiedsgericht kann Mitgliedern die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkennen. ² Sind diese Mitglieder in einem Parteiamt, so sind sie von Amts wegen aus diesem zu entheben. ³ Parteiamt bezeichnet hierbei jedes Organ des Bundesverbands und aller Gebietsverbände sowie die Organe der Zusammenschlüsse von Gebietsverbänden.

(2) Die Aberkennung ist zeitig. ² Das Intervall beträgt mindestens sechs Wochen und höchstens fünf Jahre.

§ 8 Enthebung von Parteiämtern

Das Schiedsgericht kann Mitglieder aus ihrem Parteiamt entheben. ² Das Amt wird dadurch vakant. ³ Ist dies für die SKU unzumutbar, so benennt das Schiedsgericht einen kommissarischen Nachfolger. ⁴ Falls dies geboten erscheint, kann auch das Mitglied, was aus dem Amt enthoben wird, das Amt kommissarisch weiterführen; dies gilt nicht, falls dem Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt wurde.

§ 9 Geldbuße

(1) Gegen Mitglieder kann eine Geldbuße verhängt werden. ² Die Geldbuße wird in Monatssätzen verhängt. ³ Sie beträgt mindestens drei und, wenn nichts anderes bestimmt ist, höchstens vierundzwanzig Monatssätze.

(2) Wenn durch die Strafverordnung vorgesehen, kann zusätzlich oder anstelle dessen auf eine Geldbuße in Euro erkannt werden.

(3) Ein Monatssatz entspricht in der Regel dem monatlichen Beitrag des Mitglieds.

(4) Ist dem Mitglied nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. ² Das Gericht kann dabei anordnen, dass die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt. ³ Das Gericht soll Zahlungserleichterungen auch gewähren, wenn ohne die Bewilligung die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens durch den Verurteilten erheblich gefährdet wäre; dabei kann dem Verurteilten der Nachweis der Wiedergutmachung auferlegt werden.

§ 10 Suspension

Das Schiedsgericht kann Mitglieder suspendieren. ² Seine Mitgliedschaftsrechte ruhen dann. ³ Die Dauer der Suspension beträgt mindestens sechs Wochen und höchstens fünf Jahre.

§ 10a Ersatzsuspension

Ist eine Geldbuße uneinbringlich, so kann das Mitglied ersatzweise suspendiert werden. ² Einem Monatssatz entspricht ein Monat Suspension. ³ Das Mindestmaß der Ersatzsuspension ist ein Monat.

§ 11 Ausschluss

Das Schiedsgericht kann Mitglieder aus der SKU ausschließen. ² Der Ausschluss ist mit der Enthebung von allen Parteiämtern verbunden, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt.

Titel II.1.2. Strafen gegen Organe

§ 12 Verwarnung

Das Schiedsgericht kann ein Organ verwarnen. ² Die Verwarnung ist für einen Monat, längstens jedoch bis zur Neuwahl zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Rüge

Das Schiedsgericht kann ein Organ rügen. ² Die Rüge ist den Mitgliedern des Verbandes, zu dem das Organ gehört, auf dem Parteitag bekanntzumachen. ³ Die Rüge ist bis zur Neuwahl zu den Akten zu nehmen.

§ 14 Verweis

Das Schiedsgericht kann einen Verweis gegen ein Organ aussprechen. ² Der Verweis ist den Mitgliedern des Verbandes, zu dem das Organ gehört, umgehend und auf dem Parteitag bekanntzumachen. ³ Der Verweis ist bis zur Neuwahl zu den Akten zu nehmen. ⁴ Sind zwei Verweise aktenkundig, so ist das Organ von Amts wegen aufzulösen.

§ 15 Auflösung

Das Schiedsgericht kann ein Organ auflösen. ² Die Rechtsfolgen entsprechen der Amtsenthebung aller Mitglieder aus dem Organ. ³ Soweit es sich um den Vorstand handelt, ist der übergeordnete Vorstand kommissarisch zu ernennen; soweit es sich um den Bundesvorstand handelt, so hat er die Geschäfte kommissarisch weiterzuführen, soweit das Gericht nichts anderes bestimmt.

Titel II.1.3. Strafen gegen den Bundesverband

§ 16 Unantastbarkeit des Bundesverbands

Der Bundesverband ist unantastbar. ² Es können keine Strafen gegen ihn verhängt werden.

§ 16a Hilfsweise Geldbuße gegen den Bundesverband

Soweit ein Organ des Bundesverbands verurteilt wird und eine Ausgleichszahlung angemessen erscheint, so trägt der Bundesverband die Ausgaben. ² Er kann die Ausgaben gegebenenfalls von den Organen zurückverlangen.

Titel II.1.4. Strafen gegen Gebietsverbände

§ 17 Verwarnung

Das Schiedsgericht kann einen Gebietsverband verwarnen. ² Die Verwarnung ist für sechs Monate zu den Akten zu nehmen.

§ 18 Rüge

Das Schiedsgericht kann einen Gebietsverband rügen. ² Die Rüge ist den Mitgliedern des Gebietsverbandes auf dem Parteitag bekanntzumachen. ³ Die Rüge ist für drei Jahre zu den Akten zu nehmen.

§ 19 Verweis

Das Schiedsgericht kann einen Verweis gegen einen Gebietsverband aussprechen. ² Der Verweis ist den Mitgliedern des Gebietsverbandes umgehend und auf dem Parteitag bekanntzumachen. ³ Der Verweis ist für zehn Jahre zu den Akten zu nehmen. ⁴ Sind zwei Verweise aktenkundig, so ist der Gebietsverband von Amts wegen auszuschließen.

§ 20 Amtsenthebung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder

Das Schiedsgericht kann einzelne Mitglieder des Vorstands oder den gesamten Vorstand seines Amtes entheben. ² Der Bundesvorstand führt die Geschäfte für den Gebietsvorstand kommissarisch; er kann diese Aufgabe dem Landesvorstand übertragen, soweit es sich um den Ortsvorstand handelt.

§ 21 Geldbuße

(1) Gegen Gebietsverbände kann eine Geldbuße verhängt werden. ² Die Geldbuße wird in Monatsätzen verhängt. ³ Sie beträgt mindestens drei und, wenn nichts anderes bestimmt ist, höchstens vierundzwanzig Monatssätze.

(2) Ein Monatssatz entspricht in der Regel dem monatlichen Zuschuss an den Gebietsverband.

(3) Bei Nichtzahlung der Geldbuße nach einfacher Mahnung kann der Verband von Amts wegen ausgeschlossen werden.

§ 22 Ausschluss

Das Schiedsgericht kann Gebietsverbände aus der SKU ausschließen. ² Der Ausschluss ist mit dem Verlust des Rechts verbunden, den Namen der SKU zu führen. ³ Die Mitglieder des Gebietsverbands bleiben Mitglieder der SKU, soweit nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

§ 23 Vetorecht des Bundesverbands

Der Bundesvorstand muss die Ordnungsmaßnahmen gegen den Gebietsverband genehmigen. ² Der Bundesparteitag kann ihre Aufhebung beschließen.

§ 23a Durchsetzung des Vetorechts

Ordnungsmaßnahmen treten frühestens einen Monat, nachdem das Urteil Rechtskraft erlangt, in Kraft. ² Wird innerhalb der Frist ein außerordentlicher Parteitag zum Zwecke der Aussetzung der Ordnungsmaßnahmen rechtskräftig beim Bundesvorstand beantragt, so treten die Ordnungsmaßnahmen am Tage nach dem Abschluss des Parteitags in Kraft.

Teil III.

Strafbemessung

§ 24 Öffentliche parteischädigende Äußerungen

(1) Für öffentliche Äußerungen, die der Partei Schaden zufügen, wird eine Verwarnung ausgesprochen. ² Im Wiederholungsfalle wird gerügt.

(2) Ist die Tat in dem Willen begangen, der Partei Schaden zuzufügen, so ist die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für mindestens drei Monate abzuerkennen. ² Es kann zusätzlich auf Geldbuße erkannt werden. ³ Im Wiederholungsfall oder im besonders schweren Fall ist das Mitglied auszuschließen. ⁴ Im minder schweren Fall kann auf einen Verweis erkannt werden.

(3) Wird die Äußerung auf einem Parteitag oder einer Veranstaltung der SKU getätigt, so darf nicht auf Ausschluss erkannt werden. ² Satz 1 gilt nicht, soweit die Äußerung als Amtsträger getätigt wird.

§ 25 Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge

(1) Wer seine Mitgliedsbeiträge nicht oder verspätet zahlt, wird verwarnt. ² Im Wiederholungsfall wird gerügt.

(2) Wer seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig verspätet zahlt, wird mit Geldbuße in Höhe von drei Monatssätzen bestraft und gerügt. ² Im Wiederholungsfall wird ein Verweis ausgesprochen.

(3) Wer seine Mitgliedsbeiträge dauerhaft nicht zahlt, erhält einen Verweis und wird mit Geldbuße in Höhe der Hälfte der offenstehenden Forderungen belegt. ² Bleibt der Verweis ohne Wirkung, ist der Bundesvorstand nach Ablauf von zwölf Wochen zum Ausschluss des Mitglieds berechtigt; dies ist in der Mitgliedsakte zu vermerken. ³ Der Schiedsspruch bleibt auch mit dem Ausschluss vollstreckbar.

§ 25a Unbegründete Nichtabgabe der Lastschrifterklärung

(1) Wer seine Mitgliedsbeiträge nicht in der vom Schatzmeister vorgesehenen Weise zahlt, ist zu verwarnen oder mit Geldbuße in Höhe von einem Monatssatz zu belegen.

(2) Wer seine Mitgliedsbeiträge dauerhaft nicht in der vom Schatzmeister vorgesehenen Weise zahlt, erhält einen Verweis.

§ 26 Veruntreuung von Finanzmitteln

(1) Für Veruntreuung von Finanzmitteln ist die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern für mindestens sechs Monate abzuerkennen. ² Parteiämter, die Finanzhoheit haben, sind mit der doppelten Frist belegt. ³ Im minder schweren Fall ist für drei bis sechs Monate zu erkennen. ⁴ Im besonders schweren Fall ist ein Ausschluss auszusprechen.

(2) Zusätzlich ist stets auf Geldbuße in Höhe von mindestens sechs Monatssätzen sowie Geldbuße in Höhe der dreifachen veruntreuten Finanzmittel zuzüglich einfacher Verzugszinsen zu erkennen.



Geschäftsordnung für den Parteitag

**Geschäftsordnung für den Parteitag der
sozial-konservativen Umweltpartei (SKU-GO-PT)**

www.sku-partei.de

Fassung vom 30.11.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zeitpunkt und Ort des Parteitags	2
§ 3 Vorläufige Tagesordnung	2
§ 4 Einberufung	3
§ 5 Form und Frist der Einberufung	3
§ 6 Anträge	3
§ 7 Zweite Einladung	4
§ 8 Öffentlichkeit und deren Ausschluss	4
§ 9 Eröffnung des Bundesparteitags	4
§ 10 Antragskommission	4
§ 11 Wahlen der Parteitagsgremien	4
§ 12 Regelungen betreffend Mehrheiten, Abstimmungen und Wahlen	4
§ 13 Rechte der Tagungsleitung	5
§ 14 Wortmeldungen	5
§ 15 Behandlung der Anträge	5
§ 16 Rederecht	5
§ 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	6
§ 18 Freie Rede	6
§ 19 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	6
§ 20 Reihenfolge bei Sachabstimmungen	6
§ 21 Verweisung zur Sache und Ausschluss von der Sitzung	7
§ 22 Entzug des Wortes	7
§ 23 Sitzungsunterbrechung	7
§ 24 Protokoll	7
§ 25 Qualifizierte Mehrheiten	7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Parteitage des Bundesverbands der sozial-konservativen Umweltpartei. ² Sofern die Gebietsverbände keine abweichenden Regelungen treffen, sollen die Bestimmungen entsprechend auf die Parteitage der Gebietsverbände angewandt werden. ³ Die Regelungen dieser Geschäftsordnung gelten analog für den Bundesausschuss, sofern dieser keine eigene Geschäftsordnung beschließt.

§ 2 Zeitpunkt und Ort des Parteitags

Zeitpunkt und Ort des Bundesparteitags werden durch den Bundesvorstand festgelegt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird durch den Bundesvorstand festgelegt.

§ 4 Einberufung

Der Bundesparteitag wird für den Bundesvorstand durch einen Bundesparteivorsitzenden einberufen.

² Er kann ein anderes Vorstandsmitglied oder den Generalsekretär mit der Einberufung beauftragen.

§ 5 Form und Frist der Einberufung

(1) Der Bundesparteitag wird unter Angabe des Tagungsortes, des Datums und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. ² Die Frist kann für außerordentliche Parteitage auf mindestens zehn Tage verkürzt werden. ³ Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels oder mit dem ersten Zustellungsversuch.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.

§ 6 Anträge

(1) Antragsberechtigt zum Bundesparteitag sind

- a. der Bundesvorstand,
- b. der Bundesausschuss,
- c. der Generalsekretär,
- d. der Beirat,
- e. der Länderrat,
- f. die Vorstände und Parteitage der Gebietsverbände und
- g. ein Mitglied der SKU.

(2) Anträge auf Änderung der Ordnungsbestimmungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Bundesparteitags müssen spätestens drei Wochen vor dem Parteitag den Generalsekretär erreicht haben.

(3) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens fünf Wochen vor dem Parteitag den Generalsekretär erreichen. ² Der Beirat soll die Anträge beraten und eine Stellungnahme vor dem Versand der zweiten Einladung mitteilen. ³ Die endgültige Entscheidung trifft der Beirat, falls der Bundesparteitag die Satzungsänderung beschließt.

(4) Anträge auf dem Bundesparteitag sind schriftlich und handschriftlich unterzeichnet bei der Tagungsleitung einzureichen.

(5) Geschäftsordnungsanträge auf dem Bundesparteitag kann mündlich stellen

- a. der Bundesvorstand,
- b. der Generalsekretär,
- c. die Antragskommission und

- d. jedes stimmberechtigte Mitglied der SKU.

§ 7 Zweite Einladung

(1) Die zweite Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag zu verteilen. ² Sie enthält alle Anträge, welche drei Wochen vor dem Bundesparteitag beim Generalsekretär eingegangen sind, die Tagesordnung sowie die Adresse des Tagungsortes, den genauen Termin mit Uhrzeit und weitere Informationen zur Anreise, Ablauf und Abreise, wo dies geboten erscheint. ³ Sofern – mit Ausnahme der Anträge – alle genannten Informationen bereits bei der Einberufung genannt wurden, kann auf den Versand der zweiten Einladung zugunsten einer Veröffentlichung im MATRIX-Mitgliederbereich verzichtet werden; auf das Verfahren ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) Bei außerordentlichen Bundesparteitagen kann auf die Möglichkeit der vorzeitigen Antragstellung und auf die zweite Einladung verzichtet werden.

§ 8 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

(1) Der Bundesparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. ² Besondere Gäste können durch Beschluss des Bundesvorstands eingeladen werden.

(2) Auf Antrag des zehnten Teils der Stimmen oder auf Antrag des Bundesvorstands kann der Bundesparteitag den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9 Eröffnung des Bundesparteitags

(1) Der Generalsekretär eröffnet den Parteitag.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt der Bundesparteitag die Tagungsleitung. ² Die Tagungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen.

§ 10 Antragskommission

Der Bundesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Bundesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. ² Die Antragskommission ist berechtigt, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Bundesparteitag vorliegen, zu stellen. ³ Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. ⁴ Der Bundesparteitag kann die vom Bundesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahlen der Parteitagsgremien

Die Tagungsleitung und die Antragskommission können, wenn es auf Nachfrage keinen Widerspruch gibt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Regelungen betreffend Mehrheiten, Abstimmungen und Wahlen

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Bei Wahlen zu Posten, deren Anzahl nicht genau festgelegt ist, darf jedes Mitglied für jeden Kandidaten seine Stimme abgeben; die Abstimmung soll schriftlich und auf einem Wahlzettel zusammengefasst erfolgen. ² Erreichen höchstens so viele Kandidaten die Mehrheit, wie Posten vergeben werden können, so sind alle gewählt. ³ Sind hierbei weniger Posten besetzt worden als notwendig, so findet eine weitere Wahl statt. ⁴ Erreichen mehr Kandidaten eine Mehrheit, als noch Posten zur Verfügung stehen, so findet eine Stichwahl statt. ⁵ In diese Stichwahl werden alle Kandidaten einbezogen, welche eine Mehrheit erreicht haben; bei der Stichwahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie noch Posten zu vergeben sind. ⁶ Es ist gewählt, wer die Mehrheit erreicht. ⁷ Erreichen mehr Kandidaten die Mehrheit, als Posten zur Verfügung stehen, so sind die Mitglieder gewählt, welche die meisten Stimmen erreichen. ⁸ Bei relevanter Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei dieser Stichwahl hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Kandidatenvorschläge für den Bundesvorstand sind schriftlich einzureichen.

§ 13 Rechte der Tagungsleitung

Der Versammlungsleiter fördert die Arbeit des Bundesparteitags und wahrt die Ordnung. ² Ihm steht das Hausrecht zu. ³ Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. ⁴ Die Tagungsleitung hat beratende Stimme in allen Parteitagsgremien.

§ 14 Wortmeldungen

(1) Der Versammlungsleiter ruft die Tagesordnungspunkte der Reihe nach auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. ² Mitgliedern des Bundesvorstands, der Antragskommission und des Beirats ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. ³ Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Bundesparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. ² Der Beschluss erfolgt auf Antrag mit Mehrheit.

§ 15 Behandlung der Anträge

(1) Jeder Antrag ist vom Antragsteller mündlich zu begründen. ² Die Begründung entspricht einer Wortmeldung für den Antrag. ³ Ist der Antragsteller nicht auffindbar, so ist die schriftliche Antragsbegründung zu verlesen, sofern eine solche vorliegt. ⁴ Anträge, für welche keine Fürrede vorliegt, sind abgewiesen. ⁵ Anträge, für welche keine Gegenrede vorliegt, sind angenommen, soweit es sich nicht um Anträge handelt, welche die Ordnungsbestimmungen berühren. ⁶ Für jede Wortmeldung innerhalb der Antragsberatung ist vorab bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den Antrag spricht.

(2) Die Antragskommission kann vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

Rederecht hat, wer Stimmrecht hat oder wer Antragsrecht hat. ² Die Tagungsleitung kann in Ausnahmefällen auch Gästen das Wort erteilen.

§ 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

(1) Die Tagungsleitung kann die Zahl der Redner begrenzen. ² Es sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Bundesvorstandes, der Antragskommission und des Beirats jederzeit das Wort zu erteilen. ² Bei der Beratung des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands ist dem Generalsekretär jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Die Redezeit kann von der Tagungsleitung bis auf vier Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. ² Für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten kann der Versammlungsleiter eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 18 Freie Rede

Die Redner sprechen frei. ² Sie dürfen Aufzeichnungen benutzen. ³ Antragsbegründungen sollen nach Möglichkeit schriftlich vorliegen.

§ 19 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort zur Geschäftsordnung nach freiem Ermessen. ² Die Ausführungen dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Folgende Geschäftsordnungsanträge können gestellt werden

- a. auf Begrenzung der Redezeit,
- b. auf Schluss der Rednerliste,
- c. auf Schluss der Debatte,
- d. auf Übergang zur Tagesordnung,
- e. auf Vertagung des Beratungsgegenstands,
- f. auf Verweisung an den Bundesausschuss und
- g. auf Schluss der Sitzung.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor Behandlung der Sache zu beraten und abzustimmen. ² Es ist in der Regel nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- a. Weitergehende Anträge, durch welche die Abstimmung der Hauptanträge und der dazugehörigen Anträge entfällt,
- b. Änderungs- und Ergänzungsanträge,

c. Hauptanträge.

§ 21 Verweisung zur Sache und Ausschluss von der Sitzung

Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. ² Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und sie notfalls von der Sitzung ausschließen.

§ 22 Entzug des Wortes

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. ² Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 23 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.

§ 24 Protokoll

Die Tagungsleitung ist dafür verantwortlich, dass Protokoll geführt wird. ² Beschlüsse des Bundesparteitags sind im Wortlaut zu protokollieren und sind von zwei Mitgliedern, die vom Generalsekretär bestellt werden, zu beurkunden.

§ 25 Qualifizierte Mehrheiten

(1) Der Bundesparteitag entscheidet mindestens mit Zweidrittelmehrheit, ohne andere Bestimmungen zu berühren,

- a. über die Außerkraftsetzung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
- b. über die Absenkung des Mindestmitgliedsbeitrags,
- c. über die Mitglieder des Beirats und
- d. über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei.

(2) Der Bundesparteitag entscheidet mit Dreifünftelmehrheit über Änderungen dieser Geschäftsordnung.

Parteiprogramm der sozial- konservativen- Umweltpartei (kurz SKU) zur Europawahl 2019 beschlossen durch einen außerordentlichen Parteitag am 09.11.2018

Grundsätze:

1.) Einführung eines föderalen EU-Nationalstaat mit den jetzigen Mitgliedsstaaten als Bundesstaaten mit eigenem Parlament und eigener Staatsregierung.

2).(entfallen)

Bildung eines Europäischen Heeres.

3.) Einrichtung von lokalen Zentren der politischen Debatte zwischen den Bürgern der EU und der Möglichkeit Regionen in einem großen Nationalstaat EU vertreten zu können.

4.) Wir sind dem Ziel verpflichtet dass Europa sich als Gemeinschaft auf dem Weltpolitischen Parkett zeigt. Lange Zeit hat sich Europa als moralische Instanz gesehen und dabei seine eigenen Probleme missachtet. Über Moral Verantwortung und Menschenrechte zu reden ist zwar eine schöne Sache, aber die Welt ist keine Gemeinschaft, jeder ist nur auf seinen eigenen Vorteil bedacht.

5.) Die EU soll die Beziehungen zu Russland stärken und sich nicht nicht von den USA abhängig machen. Sowohl in wirtschaftlicher als auch in militärischer Hinsicht.

6.) Die Europäische Union soll eine eigene Migrationsbehörde einrichten, welche die gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge in Europa regelt.

7.) Eine starke Europäische Grenzschutztruppe aufbauen.

Energie:

8.) Verringerung der europäischen Kohleverstromung in den nächsten 5 Jahren um 30% und 2030 den vollständigen Ausstieg aus der Kohleverstromung.

9.) Europaweite sofortige Stilllegung aller Atomreaktoren mit einem alter über 40 Jahren.

10.) Power-to-hydrogen Anlagen zur Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen errichten.

11.) Sukzessiver Ausstieg aus fossilem Erdöl bis 2040. Stattdessen erfolgt der Einsatz von synthetischen Algenkraftstoffen aus Photobioreaktoren.

12.) Bau von Photobioreaktoren zur Ölproduktion aus Algen, an Orten wie in der Spanischen Wüste, um klimaneutralen Treibstoff für Verbrennungsmotoren und Flugzeuge herzustellen und Ausstieg aus der Schwerölproduktion (Vorbild Deutschland).

13.) Subventionierung dieses Algenkraftstoffes zur Erhöhung der ökonomischen Attraktivität.

Schutz der Atemluft:

14.) Alle neuen Linienbusse in den europäischen Städten, in welchen die Standards für Atemluft in der EU nicht erfüllt werden, sollen auf Basis von Flüssiggas fahren, um EU Normen einzuhalten.

15.) Verpflichtendes GPS-Tracking für LKW mit Start und Ziel innerhalb der EU, um intelligente Verkehrsführung zu schaffen und Einsparung von CO².

16.) Schiffe mit europäischen Häfen als Ziel, sollen zum Schutz der Anwohner, Gletscher und dem Polareis nicht mehr Schadstoffe ausstoßen dürfen als Euro 4 Fahrzeuge.

17.) Importverbot für Erdölzeugnisse, die mit der Abfackelung von Begleitgas in Verbindung stehen.

Energienetz:

18.) Einrichtung und Bau der Infrastruktur eines Europäischen, digitalisierten, aber vor Hackerangriffen sicheren Verbundnetzes.

19.) Schaffung von attraktiven Angeboten zur Vermietung von Dachflächen zur Solarstromgewinnung.

Öffentlicher Personen Verkehr:

20.) Gründung einer Europäischen Nahverkehrs und Fernverkehrsgesellschaft.

21.) Jeder Ort in der EU muss mittels ÖPV dem Abstand entsprechend nach folgender Norm bis 2025 erreichbar sein:

10 Km 10 min

50 Km 1 Std.

100 Km 2 Std.

200 Km 3 Std.

300 Km 4 Std.

400 Km 4.5 Std.

500 Km 5 Std.

700 Km 6 Std.

1000 Km 7.5 Std.

1500 Km 10 Std.

2000 Km 13 Std.

2500 Km 16 Std.

3000 Km 18 Std.

4000Km. 24 Std.

22.) Bau von 3 Nord-Süd Schnellzuglinien

1. Schottland-Spanien

2. Schweden-Sizilien

3. Finnland-Griechenland

23.) Bau von 4 Ost-West Schnellzuglinien

1. Norwegen-Finnland

2. England-Polen

3. Frankreich-Rumänien

4. Spanien-Griechenland (In diesem Fall Gasschnellfähre)

24.) Bau von Zubringenden Schnellzuglinien von größeren Städten zu den Transeurosnellzuglinien.

25.) Bau eines Regionalzugnetzes von kleineren zu größeren Städten

und nach Regionalem Bedarf und Einrichtung von Förderprogrammen für Stadtseilbahnen und Stromschienen zum aufladen und betreiben von Elektrofahrzeugen auf Autobahnen und in Innenstädten

26.) Europaweite Taktung des Öffentlichen Verkehrs zur Schaffung effizienter Umsteigemöglichkeiten.

27.) Der öffentliche Personenverkehr soll durch Komfortabilität, Kostengünstigkeit und hohe Geschwindigkeit möglichst attraktiv gemacht werden. Außerdem soll jeder Ort gut an das Bahnnetz angebunden werden.

28.) Güterverkehr auf die Schiene verlegen.

Landwirtschaft:

29.) Stärkung der zweiten Säule der Agrarförderung.

30.) Reform der EU Agrarsubventionen. Großbetriebe sollen nicht genauso stark unterstützt werden wie kleine.

31.) Förderung der Bäuerlichen Landwirtschaft und stärkere Besteuerung der Industriellen Landwirtschaft.

32.) Ökologischer Landbau soll mehr gefördert werden.

33.) Importverbot für nicht nachhaltig produziertes Palmöl in der EU.

Hydraulik Fracturing:

34.) EU weites Frackingverbot, um sauberes Trinkwasser für alle Europäer zu gewährleisten.

Tierversuche:

35.) Verbot von Tierversuchen für nichtmedizinische Versuche.
Und die nur in berechtigten Fällen.

Abgasprüfung:

36.) Jeder Autohersteller muss sich verpflichten, die jeweils angegebenen Schadstoffmengen in jedem Fall zu unterschreiten.

Luftfahrt:

37.) Vorantreiben von Innovationen in der Luftfahrt in Richtung Gas und Wasserstoffantriebe.

Wassermanagement:

38.) Entsiegelung der Schaltflächen

Onlineversandhandel:

39.) Eine eigene Steuer für den Onlineversandhandel soll eingeführt werden und alle Onlineversandhandelsangestellten sollen nach Tarifvertrag entlohnt werden.

Kunststoffe & Plastik:

40.) Mikroplastik soll mit sofortiger Wirkung verboten werden.

41.) Es sollen EU weit Anlagen zur Herstellung von Ölprodukten aus Plastik gebaut werden.

42.) Es sollen Steuern auf Plastik erhoben werden. Die Einnahmen aus diesen Steuern sollen in Projekte zum Plastikrecycling fließen.

Bildung:

43.) Bildungsniveau in allen Staaten der EU angleichen. Auch soll Geld zur Digitalisierung, Modernisierung von Schulen und zu Fortbildungen für Lehrer zur Verfügung gestellt werden.

44.) Die EU soll Geld zur Angleichung der Qualität der Schulen bereitstellen

Flüchtlinge:

45.) Die europäischen Demokratien sind an einem Punkt angelangt an den ihre Integrität und Stabilität auf dem Spiel steht. Wir sehen die Flüchtlings und Integrationspolitik Europas als gescheitert an und fordern eine rigurose

Abschiebungspolitik für Strafällig gewordene Flüchtlinge und den Bau von Menschenwürdigen Flüchtlingslagern an der Lybischen Küste. Man kann die ohnehin finanziell angeschlagenen Länder wie Griechenland und Italien nicht mit dem Problem alleine lassen, denn es fehlt auch an Geld um die bereits abgekommenen Flüchtlinge zu integrieren und zu versorgen. Ein Flüchtlingsstrom spitzt die Lage nur zu. Gute Integration für bereits angekommene Flüchtlinge muss für jeden bereitzustellen sein und wer sich der Integration verweigert soll abgeschoben werden. Wiederum soll es keine Abschiebungen von gut integrierten Geflüchteten geben.

46.) In den afrikanischen Flüchtlingslagern soll Bildung möglich gemacht werden, eine Gesundheitsversorgung, eine Grundversorgung und Sicherheit geschaffen werden.

Investitionen:

47.) Um Präventiv in der Flüchtlingskrise tätig zu werden muss viel mehr Geld in den Aufbau der Afrikanischen Wirtschaft fließen.

Geld:

48.) Bargeld bedeutet Freiheit, deswegen soll weiterhin Bargeld geben.

49.) Aber es ist kein Widerspruch für mehr Möglichkeiten zum digitalen bezahlen geschaffen werden.

Zinsen:

50.) Es soll keine Negativzinsen eingeführt werden.

Soziales:

51.) Ein an die nationalen Lebenshaltungskosten angepasster Mindestlohn soll europaweit eingerichtet werden.

Tierschutz:

52.) Die Bedingungen für Tiere bei Tiertransporten sollen verbessert werden.

54.) Die Schlachtung soll möglichst regional erfolgen.

55.) Lebende Nutztiere sollen ihr Herkunftsland nicht verlassen dürfen (Ausnahmen müssen beantragt werden).

56.) Herdentiere sollen nur zusammen gehalten werden

57.) Massenverabreichung von Antibiotika für Tiere soll verboten werden.

Lebensmittel:

57.) Lebensmittel und Kosmetik dürfen kein Mikroplastik enthalten.